



N i e d e r s c h r i f t

über die 45. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 19. Oktober 2021, um 18:00 Uhr, im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding
 2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner
- Stadtrat Johann Tusch
Stadtrat Karl-Ludwig Faserl
Stadträtin Irene Partl
Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz
Stadtrat Gerhard Mimm
Gemeinderätin Sabine Kolbitsch
Gemeinderat Martin Norz
Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner
Gemeinderat Dr.jur. Christian Visintainer
Ersatz-GR Johannes Tilg

Vertretung für Herrn Gemeinderat
Dr. Werner Schiffner

- Gemeinderätin Ilse Stibernitz
Gemeinderat Michael Henökl
Gemeinderätin Claudia Weiler
Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.
Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik
Gemeinderat Peter Teyml
Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid
Gemeinderätin Angelika Sachers

abwesend:

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

entschuldigt

Ersatz-GR Johann Seiwald (Vertretung für
Herrn Gemeinderat Dr. Werner Schiffner)

entschuldigt

Protokollunterfertiger:

Vbgm. Nuding, StR Schramm-Skoficz

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 10.08.2021
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol
 - 2.2. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2021) betreffend Gst 485/2, KG Hall, Salzburger Straße
 - 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 14/2021) betreffend Teilflächen Gste 40 und 73, beide KG Heiligkreuz II, ehem. Baulandumlegungsgebiet
3. Exkamierung von Teilflächen der öffentlichen Straße, Gst 986/1, (Rudolfstraße) und Gst 221/6 (Herzog-Otto-Straße) - Aufhebung des Gemeingebrauchs
4. Mittelfreigaben
5. Nachtragskredite
 - 5.1. Sozialtransferkosten 2021 - Nachtragskredit
 - 5.2. Ankauf Räumlichkeiten Kinderbetreuung Glashüttenweg
 - 5.3. Gesellschafterzuschuss an die Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG, Nachtragskredit
6. Auftragsvergaben
7. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022 - Anzahl und Verteilung der Beisitzer*innen der örtlichen Wahlbehörden
8. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
 - 8.1. Erwerb eines Grundstückes für eine Trafostation

9. Neu- bzw. Umbesetzungen in Ausschüssen/Stadtrat
10. Personalangelegenheiten
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. **Niederschrift vom 10.08.2021**

Die Niederschrift vom 10.08.2021 wird einstimmig genehmigt.

zu 2. **Raumordnungsangelegenheiten**

zu 2.1. **Zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der
Stadtgemeinde Hall in Tirol**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 13.07.2021 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 01.07.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Der Entwurf der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall ist in der Zeit vom 22.07.2021 bis einschließlich 02.09.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen eingelangt. In der folgenden Auflistung werden alle Stellungnahmen mit dem Namen des Einschreiters, gereiht und nummeriert entsprechend dem Datum des Einlangens bei der Stadtgemeinde Hall in Tirol, angeführt und der Inhalt der eingelangten Stellungnahmen kurz dargestellt:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kurzdarstellung der Inhalte der Stellungnahmen lediglich dazu dient, den direkten Konnex zwischen Stellungnahme und raumplanungsfachlicher Beurteilung herzustellen. Die Kurzdarstellung ersetzt nicht das Studium der Stellungnahmen und stellt keine vollständige Darstellung der Stellungnahmen dar.

1. Verein Emmaus Innsbruck, vertreten durch Mag. Benedikt Zecha, Stadlweg 17, 6020 Innsbruck, eingelangt am 03.08.2021
2. Björn Strießnig, Fa. Halltex – Haller Textilwerk GmbH, Innsbrucker Straße 11, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 04.08.2021
3. Andrea Porcham, Tiergarten 2, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 06.08.2021
4. Monika Eliskases, Tiergarten 10, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.08.2021
5. Daniel Egger, Krajcstraße, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 25.08.2021
6. Martin Hollaus, Kaiser-Max-Straße 15c/Top11, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 27.08.2021
7. Priv.-Doz. Mag. Dr. Astrid Mayr, Krajcstraße 4, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 27.08.2021

8. Andreas Schiffer, Milser Straße 16, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 29.08.2021
9. Christian Huter und Gazazka-Huter Izabella, keine Adresse angeführt, eingelangt am 29.08.2021
10. Günter Ropic, Helmut-Rehm-Straße 3, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 29.08.2021
11. Pfarrkirchenrat der Pfarre Thaur, vertreten durch Ing. Josef Giner, Kirchgasse 5, 6065 Thaur, eingelangt am 30.08.2021
12. Albert Poschgan, Bei der Säule 14, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 30.08.2021
13. Alexander und Christine Keil, Bei der Säule 10, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 31.08.2021
14. Gertrud Stricker, Bei der Säule 10, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 31.08.2021
15. Irma Struggl, Bei der Säule 10, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 31.08.2021
16. Christine Egger, Krajcstraße 19a, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 31.08.2021
17. Bürgerinitiative Lebensraum Schönegg, vertreten durch Patricia Winkler, Weißenbachstraße 7, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 01.09.2021
18. Patricia Winkler und Christijan Narat, Weißenbachstraße 7, 6060 Hall in Tirol, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 01.09.2021
19. Gertrud Bergmeister, vertreten durch RA Sallinger & Rampl, Sillgasse 21/III, 6020 Innsbruck, eingelangt am 01.09.2021
20. Maria Steinmayr, Salzburger Straße 13, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 06.09.2021
21. Priv.-Doz. Mag. Dr. Astrid Mayr, Krajcstraße 4, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 03.09.2021 – hat bereits am 27.08.2021 die Stellungnahme mit gleichem Inhalt und Datum zugesandt
22. Brigitta Mayr, Krajcstraße 4, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 03.09.2021
23. Ing. Karl Mayr, Krajcstraße 4, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 03.09.2021
24. Franz Krautgasser, Bei der Säule 12, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 05.09.2021
25. Miriam Krautgasser, Bei der Säule 12, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 05.09.2021
26. Susanne Hagen, Bei der Säule 14, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 05.09.2021
27. Brigitte Abentung, Schlanggfeld 18, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 06.09.2021
28. Christa Jenewein, Rudolf-Reinhart-Straße, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 06.09.2021
29. Andrea Profunser, Aichatfeld 39, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 06.09.2021
30. Christine Mauracher, Aichatfeld 37, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 06.09.2021
31. Thomas Profunser, Aichatfeld 39, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 06.09.2021
32. Konrad Egger, Krajcstraße 19a, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 06.09.2021
33. Daniela und Norbert Rettl, Peter-Willburger-Straße 2, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 07.09.2021
34. Ing. Franz Fröschl, Brockenweg 2, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 07.09.2021
35. Fröschl AG & Co KG, vertreten durch Ing. Franz Fröschl, Brockenweg 2, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 07.09.2021
36. Günter, Elisabeth und Simon Kirchebner, Bei der Säule 12, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 30.08.2021
37. Christian Lautenbach, Weißenbachstraße 7, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 07.09.2021
38. Julia Lautenbach, Weißenbachstraße 7, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 07.09.2021
39. Martina Lautenbach, Weißenbachstraße 1, 660 Hall in Tirol, eingelangt am 07.09.2021
40. Maria Lautenbach, Weißenbachstraße 7, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 07.09.2021

41. Verena Lautenbach, Anna-Dengel-Str. 8, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 07.09.2021
42. Eva Lichtenberger, Behaimstraße 9, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 07.09.2021
43. Barmherzige Schwestern Zams, vertreten durch DI Andreas Falch, Bruggfeldstraße 23, 6500 Landeck, eingelangt am 07.09.2021
44. Kongregation der Tertiarschwestern d.h. Franziskus, vertreten durch DI Andreas Falch, Bruggfeldstraße 23, 6500 Landeck, eingelangt am 07.09.2021
45. Christa Udschi, Bozner Straße 11/1, 6060 Hall in Tirol
46. Anna Awad-Konrad, Herzog Friedrichstr. 22, 6020 Innsbruck, eingelangt am 07.09.2021
47. Johannes Varges, Sparberegg, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 07.09.2021
48. Martha Varges, Sparberegg 4, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 07.09.2021
49. Helga Stein, Bei der Säule 14, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 08.09.2021 (zugesandt von Ingrid Schön)
50. Annette Bause-Adam, Krajncstraße 19a, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 08.09.2021
51. Walter Methlagl junior, Krajncstraße 4/29, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 08.09.2021
52. Walter und Inger Methlagl, Schranne 5, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 08.09.2021
53. Thomas Bause, Krajncstraße 19a, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 08.09.2021
54. Ing. Markus Mair, Bei der Säule 14, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 08.09.2021
55. Kongregation der Töchter des Herzens Jesu, vertreten durch DI Andreas Falch, Bruggfeldstraße 23, 6500 Landeck, eingelangt am 08.09.2021
56. Bürgerinitiative Hall/West, vertreten durch Horst Bucher und Monika Bucher-Innerebner, Behaimstraße 5/1, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 08.09.2021
57. Eva Hagen, Tschidererweg 11, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 08.09.2021
58. Irina Hagen, Bei der Säule 14, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 08.09.2021
59. Günter Hagen, Tschidererweg 11, 6060 Hall in Tirol, eingelangt 08.09.2021
60. Noel Zajic, Helmut-Rehm-Straße 5, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 08.09.2021
61. Doris und Gerhard Mariacher, Peter-Willburger-Straße 4, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 08.09.2021
62. Horst Bucher, Helene Bucher und Monika Bucher-Innerebner, Behaimstraße 5/1, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
63. Georg Eliskases und Walter Eliskases, vertreten durch Mag. Urban Posch, Saline 20/8, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 08.09.2021
64. Wolfgang Hundegger, Speckbacherstraße 12, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
65. Ing. Herbert Sailer, Faistenbergerstraße 17, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
66. Rita Erler, Milser Straße 16, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
67. Franz Egger, Schlanggfeld 7, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
68. Ingeborg Egger, Schlanggfeld 7, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
69. Karl Erharter, Innrain 50, 6020 Innsbruck, eingelangt am 09.09.2021
70. Silvia Friess, Ing.-Etzels-Straße 11, 6020 Innsbruck, eingelangt am 09.09.2021
71. Christian Sonn, Ing.-Etzels-Straße 11, 6020 Innsbruck, eingelangt am 09.09.2021
72. Hans Geiger, Schlanggfeld 7, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
73. Norma Geiger, Schlanggfeld 7, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
74. Enzo Kogleck, Rennweg 4, 6020 Innsbruck, eingelangt am 09.09.2021
75. Franz Maislinger, Walter-Senn-Straße 4, 6067 Absam, eingelangt am 09.09.2021
76. Anny und Klaus Wittauer, Lindenstraße 19, 6067 Absam, eingelangt am 09.09.2021
77. Dietmar Brecher, Krajncstraße 6, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021

78. Armin Crepaz, Zollstraße 3, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
79. DDr. Anna Kraft, Faistenbergerstraße 15, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
80. Gabriele Lener, Faistenbergerstraße 19, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
81. Franz Tiefenthaler, Unterdorf Nr. 2, 6068 Mils, eingelangt am 09.09.2021
82. Wolfgang Klingler, Arbesgasse 3, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
83. Silvia Bergmann, Mitterhoferstraße 14, 6067 Absam, eingelangt am 09.09.2021
84. Inge Haas, Brockenweg 20/19, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
85. Marion Halper, Schlossgasse 6, 6065 Thaur, eingelangt am 09.09.2021,
86. Gabi und Christoph Sailer, Elerstraße 9, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
87. Susanne Angerer, keine Adresse angeführt, eingelangt am 09.09.2021
88. RA Dr. Christian Margreiter, Pfarrplatz 1, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
89. Raimund Melmer, Salvatorgasse 3, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
90. Michaela Melmer, Salvatorgasse 3, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
91. Gabi Demetz, Jagdweg 13A, 6068 Mils, eingelangt am 09.09.2021
92. Hannah Wurnig, Gaislöd 3/Top 31, 6067 Absam, eingelangt am 09.09.2021
93. Rosemarie Vergörer, Speckbacherstraße 7a, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
94. Ina Winkler, Straubstraße 12, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
95. Helmuth Eberhöfer, Siberweg 6, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
96. Brigitta Haller, Brunnholzstraße 31, 6068 Mils, eingelangt am 09.09.2021
97. Evelyn Mathie, Amtsbachgasse 5, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
98. Univ. Prof. Dr. Helga Peskoller, Siberweg 6, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
99. DI Kurt Riebler, Einhornweg 36, 6068 Mils, eingelangt am 09.09.2021
100. Ursula Riedl, Breitweg 7, 6067 Absam, eingelangt am 09.09.2021
101. Gabi Sailer, Elerstraße 9, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
102. Susanne Tramposch, Milser Straße 37, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 09.09.2021
103. Isabelle Zajic, Helmut-Rehm-Straße 5, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 07.09.2021
104. Sarah Léonie Zajic, Helmut-Rehm-Straße 5, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 07.09.2021
105. Birgit Gmach, keine Adresse angegeben, Helmut-Rehm-Straße 5, 6060 Hall in Tirol, eingelangt am 02.09.2021

Stellungnahme Nr. 1:

Der Verein Emmaus Innsbruck, vertreten durch Mag. Benedikt Zecha, weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der im Zuge der Adaption der ehemaligen Landwirtschaft des Kosters Thurnfeld für Vereinszwecke vorgesehene Parkplatz 20 Stellplätze für den Fuhrpark des Vereines, rd. 15 Stellplätze für Mitarbeiter sowie rd. 10 Stellplätze für Ehrenamtliche und Kunden der Landwirtschaft umfassen soll.

Stellungnahme Nr. 2:

Björn Strießnig gibt in seiner Stellungnahme an, dass die Fa. Halltex Haller Textilwerke GmbH Eigentümerin der Gpn 650 und 649/1 ist. Für die Gp 650 sei in der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgesehen, dass Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen nicht zulässig sind. Dies widerspreche der aktuellen Nutzung. Mit Bescheid vom 14.6.2013 sei das Logistikunternehmen Schenker

mit rd. $\frac{3}{4}$ der Gesamtfläche größter Nutzer des Gebäudes. Das Verkehrsaufkommen sei geringer als bei den meisten Dienstleistungs-, Produktions- und Handelsunternehmen. Ein pauschaler Ausschluss von Logistikunternehmen sei daher nicht zielführend. Bei einem als Mietinteressent aufgetretenen Logistiker für pharmazeutische Produkte wäre die An- und Ablieferung mittels PKW erfolgt. Man ersuche daher die Formulierung zur Entwicklungssignatur M 23 dahingehend zu ändern, dass Unternehmen, die keine wesentliche zusätzliche Verkehrsbelastung durch Schwerverkehr verursachen, weiterhin zulässig wären.

Unter Verweis auf die Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 12e vom 29.07.2019 wird auf die Bedeutung einer Querverbindung südlich der Gp 630/2 als Entlastung für die Behaimstraße hingewiesen.

Stellungnahme Nr. 3:

Andrea Porcham wendet sich als Anwohnerin gegen den vom Bereich Tiergarten entlang des Feldes der Familie Eliskases bis zur Bundesstraße vorgesehenen Fuß- und Radweg. Dieser ziehe rücksichtslose Fahrradfahrer und Hundehalter an. Man sei daher genötigt ein Tor zu bauen, womit der einzige Umkehrplatz wegfallen würde. Es sei unklar, wie Anrainerautos und Fahrräder/Fußgänger aneinander vorbeikommen sollen. An der Westseite befinde sich ein Zaun, auf der Ostseite bestehe Absturzgefahr. Die geplante Strecke sei zu steil für normale Radfahrer und stelle keine Verbesserung der derzeitigen Situation dar. Man verstehe nicht, warum wertvolles Ackerland verwendet werden müsse und nicht bestehende Wege genutzt werden könnten.

Stellungnahme Nr. 4:

Monika Eliskases äußert in ihrer Stellungnahme Bedenken gegen den vom Tiergarten zur Bundesstraße vorgesehene Fahrradweg. Man bezweifle die Notwendigkeit, da es bereits durch die Milser Dorfstraße und die Galgenfeldstraße in Hall in Tirol eine Verbindung zur Bundesstraße gebe. Der Tiergarten als Sackgasse sei nicht für eine frequentierte Nutzung ausgelegt. Ein Fuß- und Radweg bringe eine Belastung durch Hundekot. Man spreche sich für eine Sanierung der bestehenden Straße in Hall aus.

Stellungnahme Nr. 5:

Hinweis: Für Stellungnahme Nr. 5 wird eine Textvorlage verwendet, in welcher vom Einschreiter Name, Anschrift, Datum und Unterschrift zu ergänzen waren.

Daniel Egger gibt an, aufgrund der Umwidmung der Grünflächen oberhalb des Sportplatzes Schöneegg und durch den drohenden Verlust der Wohn- und Spielstraßen infolge der geplanten Errichtung einer zweispurigen Erschließungsstraße von der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betroffen zu sein. Man fordere die Rückwidmung der Gp 402 in Freiland sowie die Beibehaltung der Freilandwidmung für die Gpn 420, 421, 422, 423 und 424. Es werde eine geradlinige Siedlungsgrenze aufgebrochen und die überörtliche landwirtschaftliche Vorsorgefläche angegriffen. Es komme zum Verlust wertvoller Ackerflächen und zum Zubetonieren von Grund und Boden. Dies widerspreche dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005, den Zielen der überörtlichen Raumordnung (§1 Abs. 2 TROG 2016) und den Zielen der örtlichen Raumordnung (§ 27 Abs. 2 TROG 2016). In Hinblick auf die hintangestellten Pläne für das Sportzentrum Schöneegg möchte man betonen, dass nur die Erhaltung des Naherholungsraumes Schöneegg Felder im öffentlichen Interesse sei.

Man erhebe weiter Einspruch gegen die geplante zweispurige Erschließungsstraße (Aichatfeldstraße, Gaislödstraße) inkl. Buslinie und fordere die Aufrechterhaltung aller Wohn- und Spielstraßen rund um den bestehenden Sportplatz. Befürchtet würden eine massive Verkehrsverlagerung und ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Kinder. Man

erachte die Erstellung eines Stadtteilentwicklungskonzeptes und eines Verkehrskonzeptes in Interaktion mit den Schönegger Anwohnern als notwendig.

Stellungnahmen Nr. 6, 7, 8, 9, 10:

Hinweis: Martin Hollaus, Priv.-Doz. Mag. Dr. Astrid Mayr, Andreas Schiffer, Christian Huter und Gazazka-Huter Izabella sowie Günter Ropic verwenden die der Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage in unveränderter bzw. unwesentlich adaptierter Form. Hinsichtlich der Kurzdarstellung der Inhalte wird daher auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahme Nr. 11:

Der Pfarrkirchenrat der Pfarre Thaur, vertreten durch Ing. Josef Giner, gibt an, Eigentümerin der Gp 842/1 an der Alten Landstraße und der Südtiroler Straße zu sein. Man habe die Flächen vor vielen Jahren von der Stadt Hall im Tauschwege für Grundstücke in Schönegg erworben. Im seinerzeitigen Vertrag sei vereinbart worden, dass die Fläche im Bedarfsfall als Bauland gewidmet werde. Zur Finanzierung des Erhalts der 4 Kirchen der Pfarre Thaur sei es erforderlich, eine ca. 3.000 m² umfassende Teilfläche der Gp 842/1 gemäß Vertrag als Bauland-Wohngebiet zu widmen. Die Projektentwicklung soll in Abstimmung mit der Stadt Hall in Tirol erfolgen.

Hinweis: In der Anlage der Stellungnahme befinden sich diverse Vertragsauszüge sowie eine Skizze zur angestrebten Widmungsfläche. In einem Vertragsauszug wird u.a. festgehalten, dass sich die Stadtgemeinde verpflichte, die von der römisch-katholischen Lorettokirche erworbenen Grundstücke spätestens im Jahr 1984 als Baugebiet im Flächenwidmungsplan auszuweisen. Sollte die Flächenwidmung nicht in diesem Sinne, sondern so erfolgen, dass die Grundstücke für öffentliche Zwecke der Stadtgemeinde gewidmet würden, so sei die Stadtgemeinde verpflichtet, bei der Einlösung den ortsüblichen Baugrundpreis zu bezahlen.

Stellungnahmen Nr. 12, 13, 14, 15, 16:

Hinweis: Albert Poschgan, Alexander und Christine Keil, Gertrud Stricker, Irma Struggl sowie Christine Egger verwenden die der Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage in unveränderter bzw. unwesentlich adaptierter Form. Hinsichtlich der Kurzdarstellung der Inhalte wird daher auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahme Nr. 17:

Die Bürgerinitiative „Lebensraum Schönegg“, vertreten durch Patricia Winkler, fordert die Erhaltung des Naherholungsgebietes Schönegger-Felder (Rückwidmung der Gp 402 und der Gpn 420 – 425), die Aufrechterhaltung der Wohn- und Spielstraßen rund um den bestehenden Sportplatz und dessen Renovierung. Gegen die Errichtung einer zweispurigen Erschließungsstraße (Aichatfeldstraße / Gaislödstraße) habe man massive Einwände.

Die Schönegger Felder dürften ihren Charakter als Rückzugs-, Erholungs- und Begegnungsort nicht verlieren. Es gebe in ganz Hall in Tirol kein vergleichbares Naherholungsgebiet. Mit vielfältigen Sport- und Wandermöglichkeiten sei es niederschwellig von Alt und Jung fußläufig erreichbar. Die Bedeutung habe sich gerade während der Lockdowns der Covid-Pandemie gezeigt.

Der fortschreitende Bodenverbrauch habe sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich negative Folgen. Man fordere den Erhalt und die Sanierung der bestehenden Sportanlage Schönegg sowie den Verzicht auf eine Wiederaufnahme des Projektes einer neuen Sportanlage in den nächsten 10 Jahren.

Infolge der Errichtung einer zweispurigen Erschließungsstraße werde eine massive Verkehrsverlagerung befürchtet. Dies würde eine erhebliche Gefahrenquelle für die Kinder des städt. Kindergartens Schöneegg und die Kinder der umliegenden Wohnanlagen mit sich bringen. Man fordere daher den Verzicht auf die zusätzliche Erschließungsstraße und den Erhalt der aktuellen Wohn- und Spielstraßen.

Man erachte die Erstellung eines Stadtteilentwicklungskonzeptes und eines Verkehrskonzeptes in Interaktion mit den Schöneegger Anwohnern als notwendig. Alternativen zu den angefochtenen Maßnahmen seien nicht ausreichend in Erwägung gezogen worden. Man vermisse ressourcenschonende Lösungen und anwohnerfreundliche Alternativvorschläge. Man sehe sich in Übereinstimmung mit den Zielen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 und der Agenda 2030 – Lebensraum Tirol.

Stellungnahme Nr. 18:

Patricia Winkler und Christijan Narat geben an, dass im örtlichen Raumordnungskonzept die Umwidmung der Schöneegger Felder und eine Verbindungsstraße von West nach Ost vorgesehen sei. Es benötige ein radikales Umdenken, um den Flächenfraß zu stoppen. Angesichts der Klimakrise sei unverbauter Boden besonders wichtig, da dieser die Wetterkapriolen abfedere. Der fortschreitende Bodenverbrauch, der zumeist landwirtschaftlich genutzte Böden betreffe, habe sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich negative Folgen. Die Schöneegger-Felder seien Ernährungsgrundlage, Erholungsraum sowie Naturraum. Man fordere, dass die Schöneegger-Felder weder bebaut noch umgewidmet werden sowie die Rückwidmung des östlichsten Feldes (Gpn 420 – 424).

Stellungnahme Nr. 19:

Gertrud Bergmeister, vertreten durch RA Sallinger & Rampl, fordert als Eigentümerin der Gp 607/7 von der Beschränkung Abstand zu nehmen, die einer Wohnnutzung der Parzelle entgegensteht. Das gegenständliche Grundstück grenze zweiseitig an Grundstücke mit Wohnnutzung an. Den Unterlagen sei hinsichtlich des künftigen Ausschlusses einer Wohnnutzung für die Gp 607/7 weder eine konkrete Abwägung nach Maßgabe der Raumordnungsziele noch eine sachliche Rechtfertigung zu entnehmen. Das angrenzende Mischgebiet sei durch eine überwiegende Wohnnutzung geprägt und damit eine künftige gewerbliche Entwicklung nur eingeschränkt möglich.

Stellungnahme Nr. 20:

Maria Steinmayr gibt an, als Anwohnerin der B171 im Bereich des Unteren Stadtplatzes seit Jahren an den Folgen des Verkehrs zu leiden. Lärmgrenzwerte würden überschritten, Bausubstanz werde zerstört. Die Formulierung des Umweltberichtes „sind keine erheblichen Auswirkungen durch zusätzliche verkehrsbedingte Immissionen zu erwarten“ klinge fast wie Hohn. Nachbargemeinden würde es gelingen, durch Verbote und Beschränkungen den Verkehr zu reduzieren. Es sei klar, dass die rechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der B171 beschränkt seien, auch kleine Verbesserungen (Geschwindigkeitsbeschränkungen etc.) würden die Lebensqualität heben, bis man größere Projekte, wie die „Spange Ost“, umgesetzt habe. Es werde daher an die Stadtgemeinde die Frage gerichtet, was man innerhalb der Gültigkeit der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu tun gedenke, um die verkehrsbedingten Immissionen zu reduzieren.

Stellungnahme Nr. 21:

Hinweis: Priv.-Doz. Mag. Dr. Astrid Mayr hat bereits eine Stellungnahme mit gleichem Inhalt und Datum (Stellungnahme Nr. 7) übermittelt.

Stellungnahmen Nr. 22, 23, 24:

Hinweis: Brigitta Mayr, Ing. Karl Mayr sowie Franz Krautgasser verwenden die der Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage in unveränderter bzw. unwesentlich adaptierter Form. Hinsichtlich der Kurzdarstellung der Inhalte wird daher auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahme Nr. 25:

Hinweis: Miriam Krautgasser ergänzt die der Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage um ein Anschreiben.

Darin wird ausgeführt, dass bis dato kein konkretes Konzept vorliege, sondern lediglich die Idee, dass man eine Sportanlage benötige. Die Sanierung der bestehenden Sportanlagen mache mehr Sinn. Es solle evaluiert werden, welcher Bedarf für die Haller Bevölkerung an Sportangeboten überhaupt bestehe. Es bedürfe einer Kosten-Nutzen-Analyse sowie eines unter Involvierung der Bevölkerung und von Experten ausgearbeiteten Konzeptes. Die Schönegger Felder seien als Naherholungsgebiet und Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten. Die Errichtung einer zweispurigen Straße inkl. Buslinie im Bereich von Wohn- und Spielstraßen führe zu Ausweichverkehr und zur Verschlechterung der Schlaf- und Lebensqualität der Anwohner.

Hinsichtlich der Kurzdarstellung der weiteren Inhalte wird auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahme Nr. 26:

Hinweis: Susanne Hagen ergänzt die der Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage um ein Anschreiben.

Darin wird auf Basis einer Beschreibung der Bestandssituation festgehalten, dass die Errichtung einer Sportstätte einen großen Verlust für viele Menschen darstellen würde. Kinder seien im Bereich der Felder nicht dem Straßenverkehr ausgesetzt. Man bezweifle unter Verweis auf die Auslastung des Fußballplatzes Untere Lend die Notwendigkeit der geplanten Dimension des Sportplatzes und fordert, den bestehenden Platz zu sanieren.

Hinsichtlich der Kurzdarstellung der weiteren Inhalte wird auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahme Nr. 27:

Brigitte Abentung gibt an, bezüglich der Bebauung der Schönegger Felder ihren Unmut mitzuteilen. In Zeiten des Klimawandels könne es nicht das Begehren sein, die letzte Grünfläche in Schöneegg brachial zu verbauen. Menschen würden Natur brauchen, nicht Gastronomie und Sportplätze. Schöneegg sei in den letzten Jahren massiv zugebaut worden. Man solle auch andere Stadtteile in Erwägung ziehen. In Heiligkreuz gebe es umwidmungsfähigen Grund. Es sei ein unverzeihliches Versäumnis gewesen, nicht die Kasernengründe für derlei Zwecke zu kaufen.

Stellungnahme Nr. 28:

Christa Jenewein gibt an, als Anwohnerin ihre Sorge hinsichtlich des „neuen Sportplatzes Schöneegg“ zum Ausdruck zu bringen. Man greife hier in für Mensch und Tier notwendigen Naherholungsraum ein. Die bestehende Sportanlage könne kosten- und umweltfreundlich saniert werden. Man sehe derzeit keine Kapazitätsprobleme und leide schon lange unter dem ständigen Zubauen des Bereichs Schöneegg. Durch den Bau einer großen Straße im Wohngebiet komme es in Verbindung mit der Sportanlage zu Verkehrsüberlastungen. Es bestehe dadurch ein Sicherheitsrisiko für die Kinder. Das Naturschutzgesetz fordere eine sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens und die Sicherung von Erholungsräumen.

Stellungnahmen Nr. 29, 30, 31, 32:

Hinweis: Andrea Profunser, Christine Mauracher, Thomas Profunser sowie Konrad Egger verwenden die der Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage in unveränderter bzw. unwesentlich adaptierter Form. Hinsichtlich der Kurzdarstellung der Inhalte wird daher auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahme Nr. 33:

Hinweis: Daniela und Norbert Retzl adaptieren die Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage und ergänzen sie insbesondere um eine Zusammenfassung von Einwänden und Forderungen.

Darin wird die Erhaltung der Schöneegger Felder als Haller Naherholungsgebiet und für die Bewirtschaftung durch die heimischen Bauern gefordert. Begriffe wie „Regionalität“ und „Nachhaltigkeit“ sowie das „Prinzip der kurzen Wege“ dürften keine bedeutungslosen Worte sein. Die Erwerbsicherung der heimischen Bauern und die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen seien maßgebliche Ziele der überörtlichen Raumordnung. Man trage Verantwortung für den Erhalt von Naturflächen und Erholungsgebieten. Man fordere die Sanierung des bestehenden Sportplatzes Schöneegg, dessen Größe mehr als ausreichend sei. Mehrere, strategisch gut platzierte und dezentralisierte Sportstätten würden dem im Umweltbericht propagierten „Prinzip der kurzen Wege“ entsprechen und unnötigen Verkehr vermeiden.

Hinsichtlich der Kurzdarstellung der weiteren Inhalte wird auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahme Nr. 34:

Ing. Franz Fröschl weist als Eigentümer der Gp 270/1 darauf hin, dass für die Parzelle der Stempel z1/K12/D2 gelte. Direkt westlich und nördlich angrenzend seien Liegenschaften mit der Dichtstufe D3 festgelegt worden. Aufgrund des Umfeldes und der Nähe zur Altstadt solle die Gp 270/1 in den Bereich des Stempels z1/K11/D3 aufgenommen werden.

Stellungnahme Nr. 35:

Fröschl AG & Co KG, vertreten durch Ing. Franz Fröschl, führt als Eigentümerin der Gp 482/1 aus, dass man in einem früheren Schreiben der Stadtgemeinde Hall in Tirol mitgeteilt habe, dass man die Parzelle betrieblich nutzen möchte und die Widmung beantrage. Seitens der Stadtgemeinde sei mitgeteilt worden, dass dem Antrag

aufgrund der Verkehrssituation im Bereich Siberweg – Bundesstraße nicht entsprochen werden könne. Mit dem bereits in Bau befindlichen Kreisverkehr im Bereich Bundesstraße – Brockenweg werde sich die Verkehrssituation im Bereich der Ein- und Ausfahrt Siberweg durch die Möglichkeit des Umfahrens des Kreisverkehrs entschärfen. Man werde daher einen neuen Widmungsantrag stellen und beantrage die Zeitzone von z2 auf z1 zu ändern.

Stellungnahmen Nr. 36, 37, 38, 39, 40, 41:

Hinweis: Günter, Elisabeth und Simon Kirchebner, Christian Lautenbach, Julia Lautenbach, Martina Lautenbach, Maria Lautenbach, Verena Lautenbach verwenden die der Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage in unveränderter bzw. unwesentlich adaptierter Form. Hinsichtlich der Kurzdarstellung der Inhalte wird daher auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahme Nr. 42:

Eva Lichtenberger führt unter Bezugnahme auf die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. 2/2020 im Bereich Tschidererweg aus, dass die geplante/ermöglichte Bebauung in einem bereits weitgehend versiegelten und dicht bebauten Umfeld eine extrem hohe Dichte aufweise. Dies entspreche nicht den Erfordernissen an Wohnqualität. Hinreichend Grünraum und Bepflanzung seien vorzusehen. Beim Zusammentreffen von Starkregen und hohem Grundwasserstand könne das Oberflächenwasser nicht mehr hinreichend entsorgt werden. Auf entsprechende Maßnahmen sei zu achten. Eine genaue geologische Untersuchung sei vorzunehmen. Es müssten alle technischen und planerischen Maßnahmen getroffen werden, um Wasserschäden an benachbarten Gebäuden abzuwenden.

Stellungnahme Nr. 43:

Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern Zams, vertreten durch DI Andreas Falch, hält fest, dass das Haus zum Guten Hirten fast zur Gänze mit dem Stempel S 18 (z1, D3, vorw. Sondernutzung: Kloster, Seniorenheim, Zentralverwaltung, Zentralwäscherei, Friedhof und Parkplatz) versehen sei. Weiter würden Teilflächen der Liegenschaften als Freifläche Erholungsgebiet (FE) und landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL) festgelegt. Im Gegensatz zu den bestehenden Festlegungen sei nun entlang der Grundgrenzen zu den derzeitigen Wiesenflächen eine absolute Siedlungsgrenze festgelegt. Für den 2016 als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 ausgewiesenen Bereich sei ein W-Stempel vorgesehen.

Die Stempelbeschreibung gründe vermutlich auf der im betreffenden Bereich festgelegten Widmung mit Teilfestlegungen, wobei die darin enthaltene Zentralküche allerdings keine Berücksichtigung gefunden habe. Im Haus zum Guten Hirten sowie im dahinterliegenden „Bauernhaus“ seien derzeit nachfolgende Nutzungen untergebracht: gewerbliche Großküche für die Ordenseinrichtungen in Hall, Mils und Schwaz, Frisör, Physiotherapeut, Altenpflege, betreutes Wohnen und Behindertenbetreuung, Inklusionswohnen, Wohnen, Büro, Kirche, Kloster. In nächster Zukunft seien andere Standortkompensationen im Dienstleistungsbereich geplant. Insgesamt seien im Bereich des Hauses zum Guten Hirten ca. 120 ständige Arbeitsplätze vorhanden.

Die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sehe eine rein auf den Bestand beschränkte Sondernutzung vor. Dies sei ein gravierender und überdurchschnittlicher Eingriff in das Eigentum. Zur laufenden Absicherung und Finanzierung der Einrichtungen sei ein gewisser wirtschaftlicher Handlungsspielraum

erforderlich. Die Verordnung der ausschließlichen Sondernutzung mit konkret genannten Nutzungen schränke diesen Handlungsspielraum extrem ein und gefährde das weitere Engagement der Ordensgemeinschaft. Die geplante Nutzungsfestlegung entspreche nicht den Anforderungen an eine moderne und zeitgerechte Einrichtung im Alten- und Pflegebereich, weil diese wie im gegenständlichen Fall immer mit einem gewerblichen und Dienstleistungsumfeld verbunden sei. Die vor-genommene Nutzungsfestlegung widerspreche in Hinblick auf die Zentralküche dem Bestand. Die Beschreibung der Motive für die Festlegung der Sondernutzung fehle. Eine als erforderlich zu erachtende Abstimmung mit dem Grundeigentümer sei nicht erfolgt.

Auch die Verankerung einer absoluten Siedlungsgrenze stelle eine wesentliche Einschränkung des Handlungsspielraumes dar. Eine beispielsweise notwendig werdende Erweiterung des Mitarbeiterparkplatzes könne nicht mehr erfolgen. Eine Abklärung mit dem Grundeigentümer sei nicht erfolgt. Eine Begründung für die Notwendigkeit sei nicht zu finden. Eigenartig sei, dass bis zuletzt mit der Stadtgemeinde Gespräche über eine bauliche Nutzung des Bereiches durch die Stadt selbst geführt worden seien. Dies stehe im Widerspruch zu den im Entwurf erfolgten Festlegungen.

Es liege eine mangelhafte Grundlagenerhebung vor, die Motivenlage sei unklar. Durch die einschränkende Sondernutzung sei der dauernde Bestand der vorhandenen Einrichtungen gefährdet. Entschädigungsforderungen würden geprüft.

Es werde für die Liegenschaften der Ordensgemeinschaft beim Haus zum Guten Hirten ein dem Umfeld und der Nutzung entsprechender W- oder M-Stempel sowie ein Verzicht auf die Festlegung einer absoluten Siedlungsgrenze gefordert.

Stellungnahme Nr. 44:

Die Kongregation der Tertiarschwestern d.h. Franziskus, vertreten durch DI Andreas Falch, hält fest, dass sämtliche Liegenschaften der Ordensgemeinschaft nördlich des Arzler Baches mit dem Stempel S 03 (z1, D4, vorw. Sondernutzung: Kloster, Kirche, Alten- und Pflegeheim, Bildungseinrichtungen, kulturelle Einrichtungen) versehen seien. Weiter würden Teilflächen der Liegenschaften südlich des Arzler Baches als innerörtliche Freihaltefläche im Sinne des § 31 (1) lit. h TROG 2016 (Erhaltung unverbaute Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches) festgelegt. Die als Bauland gewidmeten Teilbereiche der Liegenschaften Gp. 566/7 und 566/5 seien nunmehr dem Stempel W 02 (D4) zugeordnet.

Durch die Festlegung der Sondernutzung S 03 werde jegliche sonstige auch untergeordnete Nutzung, welche ohne weiteres im Kerngebiet zulässig wäre, ausgeschlossen. Damit stünden der Kongregation keine Möglichkeiten mehr offen, eine zum wirtschaftlichen Fortbestand notwendige, etwaige Nutzungsänderung vorzunehmen.

Für die südlich des Arzler Baches festgelegte Freihaltefläche zur Erhaltung unverbaute Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches fehle eine fachliche Begründung.

Die für den Bereich nördlich des Arzler Baches vorgenommene Einschränkung hinsichtlich der Eigentumsrechte sei ein gravierender und überdurchschnittlicher Eingriff in das Eigentum. Zur laufenden Absicherung und Finanzierung der Einrichtungen sei ein gewisser wirtschaftlicher Handlungsspielraum erforderlich. Die Verordnung der ausschließlichen Sondernutzung schränke diesen Handlungsspielraum extrem ein und gefährde das weitere Engagement der Ordensgemeinschaft.

Die geplante Nutzungsfestlegung entspreche nicht den Anforderungen an eine moderne und zeitgerechte Einrichtung im Alten- und Pflegebereich, weil diese wie im gegenständlichen Fall immer mit einem gewerblichen und Dienstleistungsumfeld verbunden sei.

Durch die genannten Eingriffe werde der Kongregation der Tertiarschwestern ein besonders gravierendes Opfer zugunsten der Allgemeinheit auferlegt. Mit der beabsichtigten Festlegung werde die bestehende Flächenwidmung Kerngebiet in einem Ausmaß eingeschränkt, welches dazu führe, dass Entschädigungsansprüche entstünden.

Es liege eine mangelhafte Grundlagenerhebung vor. Aus mangelhaft definierten Planungsfestlegungen und Planungsmotiven würden sich scheinbar willkürliche Planentscheidungen ergeben. Entschädigungsforderungen würden geprüft.

Es werde für die Liegenschaften der Tertiarschwestern nördlich des Arzler Baches der Beibehalt des im bestehenden Raumordnungskonzept enthaltenen Nutzungstempels (K) gefordert. Für die Gpn 566/7 und 566/5 südlich des Arzler Baches werde ein der Umgebung entsprechender W- oder M-Stempel gefordert.

Stellungnahme Nr. 45:

Christa Udschi führt in ihrer Stellungnahme aus, dass es im westlichen Stadtgebiet massiv an öffentlichen Kinderspielplätzen, frei zugänglichen Ballspielplätzen und der Naherholung dienenden Grünflächen mit Baumbestand mangle. Lediglich der seit rd. 50 Jahren bestehende Spiel- und Ballspielplatz Kugelangergasse sei vorhanden. In den vergangenen 40 - 50 Jahren sei die Einwohnerzahl im Bereich infolge der Errichtung von Wohnanlagen aber stark gewachsen. Die Spiel- und Ballspielplätze innerhalb des Schwimmbadareals seien nur während der Badesaison zugänglich und kostenpflichtig. Der Spielplatz neben dem Eislaufplatz sei für viele Bewohner im Westen schon weit entfernt. Man frage daher, ob im Bereich der Entwicklungssignatur Ö 05 zwischen Fassergasse und Scheidensteinstraße auch ein öffentlicher Kinderspiel- und Sportplatz bzw. kleiner Park vorgesehen sei. Dies wäre sehr begrüßenswert.

Im gesamten Stadtgebiet sei nur eine einzige Vorbehaltsfläche für geförderten Wohnbau vorgesehen. Angesichts rasant gestiegener Immobilienpreise sei der geförderte Wohnbau wichtig. Es brauche mehr geförderten, weniger frei finanzierten Wohnbau.

Stellungnahme Nr. 46:

Anna Awad-Konrad hält fest, dass die Bpn .384/1, .384/3 und .1203 wie auch die unbebauten Gpn 192 und 384/2 mit dem Planzeichen „Erhaltung unverbaubarer Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches“ versehen seien. Da es sich bei den Gpn .384/1, .384/3 und .1203 um bebaute Grundstücke handle, sei die erfolgte Ausweisung wohl sinnwidrig.

Wenn die Gebäude im Plan „05b Baulandreserven Gebäudenutzung“ als „keine Nutzung / leerstehend“ angeführt seien, so entspreche dies nicht den Tatsachen. Die Gebäude .384/1 und .1203 würden regelmäßig zu Wohn- und Erholungszwecken genutzt, das Gebäude .384/3 sei ein landwirtschaftlicher Abstellraum.

Im Plan „07b Lebensraumtypenplan“ seien Feldgehölz, Lesesteinhaufen, Feldmauern eingetragen. Es fehle eine Ausweisung von Streuobstwiesen, obwohl im gegenständlichen Bereich Obst- und Gartenbau und Holzwirtschaft für den Eigengebrauch betrieben würden.

Im Nachbargrundstück 198 seien in den Plänen 07a, 07b, 07c zwei Parzellen eingetragen, obwohl diese schon 2018 vereinigt worden seien.

Stellungnahmen Nr. 47, 48, 49, 50:

Hinweis: Johannes Varges, Martha Varges, Helga Stein sowie Annette Bause-Adam verwenden die der Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage in unveränderter bzw. unwesentlich adaptierter Form. Hinsichtlich der Kurzdarstellung der Inhalte wird daher auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahmen Nr. 51, 52:

Hinweis: Walter Methlagl junior sowie Walter und Inger Methlagl übernehmen die Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage in stark gekürzter Form und ergänzen eigene Inhalte.

Basierend auf den Feststellungen, dass es von Schöneegg aus kein weiteres, zu Fuß erreichbares Grüngelände gebe und die „grüne Lücke“ aufgrund im Bereich Gaislöd/Krüseweg fortschreitender Bebauung schon jetzt nur noch sehr klein sei, wird die Forderung, Schöneegg nicht in ein trostloses Vorstadt-Nirgendwo zu verwandeln, erhoben.

Hinsichtlich der Kurzdarstellung der weiteren Inhalte wird auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahme Nr. 53:

Hinweis: Thomas Bause adaptiert die Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage und ergänzt eigene Inhalte.

Da in Hall bereits mindestens vier Sportplätze existieren würden und diese kaum benutzt würden, wird die Forderung erhoben, dass man sich vor einem zur Flächenversiegelung führenden Neubau um die Modernisierung und öffentliche Nutzung von bestehenden Sportanlagen kümmern müsse.

Hinsichtlich der Kurzdarstellung der weiteren Inhalte wird auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahme Nr. 54:

Hinweis: Ing. Markus Mair verwendet die Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage in unveränderter bzw. unwesentlich adaptierter Form. Hinsichtlich der Kurzdarstellung des Inhaltes wird daher auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahme Nr. 55:

Die Kongregation der Töchter des Herzens Jesu, vertreten durch DI Andreas Falch, hält fest, dass sämtliche als Kerngebiet gewidmete Liegenschaften der Ordensgemeinschaft mit dem Stempel S 02 (z1, D4, vorw. Sondernutzung: Kloster, Kirche, Bildungseinrichtungen, kulturelle Einrichtungen; Büro- und Wohnnutzung in untergeordnetem Ausmaß) versehen seien. Weiter werde die im Freiland befindliche Gp 42 zur Gänze als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA) ausgewiesen. Zudem würde entlang der östlichen Grenze der Gp 39, der Bp .26 und der Gp 46/2 eine absolute Siedlungsgrenze festgelegt. Weiter werde unter der Stempelbeschreibung S 02 für die als Kerngebiet gewidmete Gp 46/2 festgelegt, dass aus Gründen des Ortsbildschutzes ausschließlich eine unterirdische Bebauung zulässig sei. Eine solche Festlegung gebe es in keinem anderen Bereich der Stadt Hall i.T.

Durch die Festlegung der Sondernutzung S 02 werde jegliche sonstige auch untergeordnete Nutzung, welche ohne weiteres im Kerngebiet zulässig wäre, ausgeschlossen. Damit stünden der Kongregation keine Möglichkeiten mehr offen, eine

zum wirtschaftlichen Fortbestand notwendige, etwaige Nutzungsänderung vorzunehmen.

Durch die Festlegung einer Siedlungsgrenze an der derzeitigen Widmungsgrenze, welche teilweise den Gebäudeaußenwänden folge, werde jede geringfügige Erweiterung oder z.B. auch nur das Anbringen einer Wärmedämmung erschwert.

Die Gp 42 werde trotz der nur teilweisen Inanspruchnahme durch schützenswerte Lebensraumtypen im Plan zur Gänze als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche ausgewiesen. Eine fachliche Begründung fehle.

Die durch Festlegung der Sondernutzung S 02 vorgenommene Einschränkung hinsichtlich der Eigentumsrechte, die Festlegung der absoluten Siedlungsgrenze sowie die Zuordnung der Gp 42 zur Gänze als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche seien ein gravierender und überdurchschnittlicher Eingriff in das Eigentum.

Zur laufenden Absicherung und Finanzierung der Einrichtungen sei ein gewisser wirtschaftlicher Handlungsspielraum erforderlich. Die Verordnung der ausschließlichen Sondernutzung schränke diesen Handlungsspielraum extrem ein und gefährde das weitere Engagement der Ordensgemeinschaft.

Die geplante Nutzungsfestlegung entspreche nicht den Anforderungen an eine moderne und zeitgerechte Einrichtung im Alten- und Pflegebereich, weil diese ggf. mit einem gewerblichen und Dienstleistungsumfeld verbunden sein könne.

Für das im Bereich der Gp 46/2 im Rahmen der Stempelbeschreibung erfolgte quasi oberirdische Bauverbot sei keine ausreichende Begründung vorhanden. Ein quasi Bauverbot auf einer als Kerngebiet gewidmeten Fläche stelle jedenfalls eine erhebliche Entwertung dar und löse ggf. eine Entschädigungspflicht aus.

Durch die genannten Eingriffe werde der Kongregation der Schwestern des Herzens Jesu ein besonders gravierendes Opfer zugunsten der Allgemeinheit auferlegt. Mit der beabsichtigten Festlegung werde die bestehende Flächenwidmung Kerngebiet in einem Ausmaß eingeschränkt, welches dazu führe, dass Entschädigungsansprüche entstünden. Es liege eine mangelhafte Grundlagenerhebung vor. Aus mangelhaft definierten Planungsfestlegungen und Planungsmotiven würden sich scheinbar willkürliche Planentscheidungen ergeben. Entschädigungsforderungen würden geprüft.

Es werde für die Liegenschaften der Kongregation der Töchter des Herzens Jesu der Beibehalt des im bestehenden Raumordnungskonzept enthaltenen Nutzungsstempels (K) gefordert. Weiter werde ein Verzicht auf die Festlegung der vorgesehenen absoluten Siedlungsgrenze und die Ausweisung der Gp 42 als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche sowie die Zuordnung der Gp 42 zum K-Stempel gefordert.

Stellungnahme Nr. 56:

Hinweis: Die Bürgerinitiative „Für ein lebenswertes Hall/West“, vertreten durch Monika Bucher-Innerebner und Horst Bucher, schließt ihrer Stellungnahme ein Gutachten von Arch. DI Schweiger hinsichtlich diverser Raumordnungsverfahren im Bereich der Gpn 643, 639/5 und 639/1 an. Um einen Konnex zwischen Inhalten der Stellungnahme und raumplanungsfachlicher Beurteilung herzustellen zu können, werden die wesentlichen Themenkomplexe im Folgenden in einer von der Stellungnahme abweichenden Form durchnummeriert.

1. Themenkomplex Einwohnerentwicklung/Siedlungsentwicklung: Das vorgelegte Raumordnungskonzept weise erhebliche Schwächen auf. Mangelhafte und veraltete Daten und Analysen seien verwendet worden. Hall in Tirol wachse zu schnell und städtebaulich unstrukturiert. Die notwendige Infrastrukturplanung fehle. Die zweite Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes behaupte, dass das Wachstum in Hall in Tirol alternativlos und es einzig Aufgabe des Konzeptes sei, den Weg zu zeigen,

wie auf sehr beengten Raum sehr viele Menschen gestapelt werden können. Eine genaue Planung über die notwendig werdende Infrastruktur sei nicht erfolgt.

2. Themenkomplex Verkehr: Bei der Präsentation der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sei von DI Rauch darauf hingewiesen worden, dass ein Verkehrs- und Mobilitätskonzept kein Bestandteil der Fortschreibung sei. Es seien für die nächsten 10 Jahre keine spezifischen Maßnahmen im Haller Stadtgebiet getroffen worden, um den Verkehr anders zu gestalten und zu organisieren. Die Entstehung weiterer Großbauten müsse verhindert werden, solange es keine zukunftsfähige und nachhaltige Verkehrslösung gebe. Es wird die Einarbeitung eines Verkehrs- und Mobilitätskonzeptes gefordert.
3. Themenkomplex Defiziträume/Bahnhofsbereich: Der Umweltbericht behandle nicht die in der naturkundefachlichen Bearbeitung festgestellten großflächigen Defiziträume bzw. technisch überformten Räume und enthalte keine Vorschläge für eine Verbesserung. Dem massiven Versiegelungsgrad im defizitären Bereich um den Bahnhof und das Gewerbegebiet müsse dringend entgegengewirkt werden. Weitere Dichteerhöhungen im defizitären Bereich bzw. technisch überformten Raum rund um den Bahnhof seien zu vermeiden, um die Lebensqualität der dort ansässigen Bevölkerung nicht weiter zu verschlechtern.
4. Themenkomplex Umweltbericht: Im Umweltbericht vermisste man eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen, um eine Verschlechterung der Lebensqualität zu vermeiden (u.a. Überwachung, Monitoring). Es würden im Umweltbericht immer nur die gleichen Bereiche (u.a. Sportplatz Schöneegg, Loretto) behandelt. Es müssten alle Ortsteile von Hall ausführlich behandelt werden. Der Umweltbericht weise Defizite hinsichtlich der Punkte „Verkehr“, „Lärm“, „Luft“, „Gesundheit und Wohlbefinden“, „Klima“, „Wasser“, „Infrastruktur“, „Raumstruktur-Siedlungswesen“ auf.
5. Eine nachvollziehbare Erklärung, warum eine Änderung der Baudichteklassen notwendig sei, fehle. Privilegierte Stadtteile würden kaum verdichtet.
6. Es wird eine größere Anzahl an Bereichen, welche dem geförderten Wohnbau vorzubehalten seien, gefordert.
7. Themenkomplex Freiräume: Freiräume seien für das Wohlbefinden der Bewohner unabdingbar. Es wird gefordert, dass die Freiräume im gleichen Ausmaß zunehmen müssten wie die Bevölkerungszahl. Freiräume seien auf das gesamte Stadtgebiet aufzuteilen. Gerade in benachteiligten Stadtteilen müssten Ausgleichshandlungen im Sinne der Schaffung neuer Grünzonen und Erholungsräume berücksichtigt werden.
8. Um die Hochwasserretention nicht gravierend zu verschlechtern, seien großflächige Geländeanschüttungen bzw. Einfriedungen von großen Grundflächen in Massivbauweise zu vermeiden. Geländeerhöhungen für Bauprojekte müssten verhindert werden bzw. so gestaltet sein, dass es zu keiner Gefährdung angrenzender Grundstücke komme.
9. Es wird ein klares Bekenntnis zur Vermeidung weiterer Hochhäuser gefordert.

Stellungnahmen Nr. 57, 58, 59, 60:

Hinweis: Eva Hagen, Irina Hagen, Günter Hagen sowie Noel Zajic verwenden die der Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage in unveränderter bzw. unwesentlich adaptierter Form. Hinsichtlich der Kurzdarstellung der Inhalte wird daher auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahme Nr. 61:

Doris und Gerhard Mariacher fordern eine Rückwidmung der Gp 401 sowie eine Rücknahme der vorgesehenen öffentlichen Nutzung im Bereich der Gpn 402 – 404. Zur Begründung wird angeführt, dass eine geradlinige Siedlungsgrenze aufgebrochen werde

und die Freihalteflächen des Grünzonenplanes [Hinweis Planalp: landwirtschaftliche Vorsorgefläche] angegriffen würden. Weiterer Verbauung nördlich der Gaislödstraße und Weißenbachstraße sei dadurch Tür und Tor geöffnet.

Durch die Errichtung von Sportanlagen komme es zu einer Verdichtung des Bodens und zu Auswirkungen auf das Mikroklima. In ein bestehendes Naherholungsgebiet werde massiv eingegriffen. Die geplante Sportanlage lasse sich in die Landschaft nur schwer eingliedern. Man fordere die Erneuerung bestehender Sportanlagen. Man befürchte Lärm- und Lichtverschmutzung, den Verlust landwirtschaftlicher Flächen und infolge des Standortes am nordwestlichen Rand eine Verkehrszunahme in der gesamten Stadt. Man lehne den Ausbau der Gaislödstraße und den Zusammenschluss mit der Weißenbachstraße ab. Die Straße sei im jetzigen Zustand ausreichend, ein Ausbau in gerader Linie würde zur Zunahme der Fahrgeschwindigkeit führen. Eine weitere Verschlechterung der Parksituation in Schönegg wird befürchtet.

Der Sportplatz Ragg werde aufgelassen, da die Fa. Ragg das Gelände für eine Erweiterung benötige. Entsprechend der naturkundefachlichen Bearbeitung seien die angrenzenden Waldflächen als Auwald zu klassifizieren. Es sei daher besser, das Fußballfeld dort zu belassen.

Insgesamt fordere man zunächst eine Wartung bestehender Sportanlagen und deren bessere Ausnutzung, weiter eine Bestandserhebung, welche Sportstätten in der Bevölkerung gewünscht würden, und schließlich eine örtliche Aufteilung dieser.

Stellungnahme Nr. 62:

Die von Horst Bucher, Helene Bucher und Monika Bucher-Innerebner eingebrachte Stellungnahme entspricht der Stellungnahme der Bürgerinitiative „Für ein lebenswertes Hall/West“ (Stellungnahme Nr. 56).

Stellungnahme Nr. 63:

Georg Eliskases und Walter Eliskases, vertreten durch RA Mag. Urban Posch, bringen als Eigentümer des Landwirtschaftsbetriebes „Gartenfeldhofes“ bzw. der Wohnanlage auf Gp 511/2 eine Stellungnahme ein.

1. Man wendet sich gegen die geplante Widmung der Hofstelle und Mietwohnanlage als gemischtes Gewerbegebiet. Weder der Eigentümer des „Gartenfeldhofs“ noch der Eigentümer der Mietwohnanlage würden gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Die Ausweisung der Flächen als gemischtes Gewerbegebiet sei ein reiner Willkürakt. Jegliche Entwicklung des Landwirtschaftsbetriebes würde unmöglich gemacht. Man habe das vor ca. 4 Jahren vorgelegte Projekt zum Neubau der Hofstelle samt Verarbeitungsräumen und Ab-Hof-Bauernladen im April 2021 bereits zurückgezogen. Man wolle nun den bestehenden Landwirtschaftsbetrieb im Vollerwerb weiterführen, weshalb die bestehende Widmungskategorie „landwirtschaftliches Mischgebiet“ die zutreffende Widmung darstelle. Wie die Stadtgemeinde zur geplanten Widmungskategorie „gemischtes Gewerbegebiet“ hinsichtlich der Mietwohnanlage komme, erschließe sich ebenfalls nicht. Es handle sich bei der Mietwohnanlage um keine gewerbliche Tätigkeit, die tatsächliche Nutzung stünde im krassen Widerspruch zur geplanten Gewerbegebietswidmung. Es werde lediglich der Kellerbereich der Gp 511/2 für Zwecke der landwirtschaftlichen Lagerung genützt, weshalb sich diesbezüglich eine Stockwerkswidmung anbieten würde.
2. Die Verschiebung der Bebauungsgrenze [Hinweis Planalp: absolute Siedlungsgrenze] stelle eine massive Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes dar. Damit würden bestehende Bauwerke in die Verbotszone fallen. Es entstehe der Eindruck, es ginge darum, die Entwicklungsmöglichkeit als Vollerwerbslandwirt einzuschränken, da es sich bei der

Fläche um Freiland handle, welches ohnehin nur landwirtschaftlich genutzt werden könne. Die Errichtung von landwirtschaftlich notwendigen Gebäuden werde dadurch praktisch unmöglich gemacht.

3. Es sei entlang der Südgrenze der Gp 511/1, angrenzend an die B171 ein Fuß- und Radweg mit ca. 4 m Breite geplant. Man spreche sich entschieden dagegen aus. Man sehe keine Notwendigkeit und kein öffentliches Interesse. Die Parzelle der B171 weise eine ausreichende Breite zur Anlage des geplanten Fuß- und Radweges auf, ohne wertvollen landwirtschaftlichen Grund zu versiegeln und in Privateigentum einzugreifen.
4. Der Fuß- und Radweg im Osten der Gpn 511/1 und 514/1 sei bereits durch den Bebauungsplan 14/2014 gegen den entschiedenen Willen des Eigentümers verordnet worden. Im Rahmen des Bauverfahrens der Wohnhäuser Weißenbachgraben 10-13 habe man sich ausbedungen, dass von den Bauwerbern ein durchgehender Zaun errichtet werden müsse. Man habe in einer Stellungnahme zum Bebauungsplan 14/2014 (26.1.2015) bereits zahlreiche Gründe dagegen vorgebracht, insbesondere führt man erneut Probleme mit Spaziergängern und Hundehaltern an. Man weist darauf hin, dass ein derartiger Fuß- und Radweg auch wesentlich grundsparender und wirtschaftlich vertretbarer über die bestehende Straße „Weißenbachgraben“ anzulegen sei.

Stellungnahmen Nr. 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85:

Hinweis: Wolfgang Hundegger, Ing. Herbert Sailer, Rita Erler, Franz Egger, Ingeborg Egger, Karl Erharter, Silvia Friess, Christian Sonn, Hans Geiger, Norma Geiger, Enzo Kogleck, Franz Maislinger, Anny und Klaus Wittauer, Dietmar Brecher, Armin Crepez, DDr. Anna Kraft, Gabriele Lener, Franz Tiefenthaler, Wolfgang Klingler, Silvia Bergmann, Inge Haas sowie Marion Halper verwenden die der Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage in unveränderter bzw. unwesentlich adaptierter Form. Hinsichtlich der Kurzdarstellung der Inhalte wird daher auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahme Nr.86:

Für Gabi und Christoph Sailer wäre es fatal, in Zeiten, in denen sich nicht nur das Klima, sondern auch die Bedürfnisse der Menschen in hinsichtlich Erholung, Ruhe, Verkehr und Lebensraum verändert hätten, einen Raumordnungsplan so weiter zu führen, als ob sich nichts geändert hätte. Anstatt sich zu überlegen, was die ausufernde Bodenversiegelung bedeute, würden weiter Baudichten vorgeschrieben, die auch den letzten Grünraum mit Wohnsilos zuklotzen würden. Gerade im sensiblen Bereich vom Winklergarten bis zum Haller Friedhof dürften nicht die letzten Grünflächen Wohnbauprojekten geopfert werden. Man fordere, Wohnsilos in diesem Gebiet Einhalt zu gebieten und die Dichte so anzupassen, dass keine Großprojekte mehr möglich seien.

Stellungnahme Nr.87:

Susanne Angerer führt in Hinblick auf ihre Gegnerschaft zum Bau eines großen Sportplatzes mit Gastronomie aus, dass nicht nachvollziehbar sei, warum die Sportplätze Haller Lend und Schöneegg nicht saniert würden, anstatt extra eine neue Straße zu bauen und ein Naherholungsgebiet zu zerstören. Die geplante Gastronomie sei für die Anrainer unzumutbar, da bereits das vorhandene Sportcafé mangels Rücksichtnahme für Unmut bei den Anrainern Sorge. Man solle das Projekt nehmen und in einen anderen Stadtteil, z.B. nach Heiligkreuz, verlagern.

Stellungnahme Nr.88:

RA Dr. Christian Margreiter weist darauf hin, dass die Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes unvollständig und unrichtig sei, da sie weder den Bestimmungen des TROG noch den Bestimmungen des TUP entspreche.

Weiter wird vorgebracht, dass die Fortschreibung ohne entsprechende Beteiligung der betroffenen Bevölkerung erfolgt sei. Diesbezüglich sei Unmut auch bei der öffentlichen Gemeindeversammlung zum Ausdruck gebracht worden.

Ein wesentlicher Mangel liege in der Tatsache, dass die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ohne jegliche Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung des Verkehrs im Gemeindegebiet vorgenommen worden sei. Aufgrund der massiven Verkehrsbelastung sei dies unabdingbar. Wenn in § 2 Abs. 1 von einer Zunahme von 1.350 Haushalten im Planungszeitraum ausgegangen werde, so erscheine es unverantwortlich, das Raumordnungskonzept zu erlassen, ohne gleichzeitig die verkehrsmäßige Entwicklung in diesem Zeitraum zu planen. Es sei davon auszugehen, dass sich um 2.000 Kraftfahrzeuge mehr täglich am Binnenverkehr beteiligen, was angesichts der gegebenen Überlastung durch Durchzugs- und Binnenverkehr inakzeptabel erscheine. Es erscheine unverständlich, dass trotz dieser prekären Situation bisherige Freilandflächen in Bauland umgewidmet werden sollen. So sei beabsichtigt die Gpn 482/1, 483/1 und 483/5 zu bebauen, obwohl eine verkehrsmäßige Erschließung nicht möglich sei. Aus § 27 Abs. 2 lit. m TROG 2016 ergebe sich, dass die Planung und Beurteilung der verkehrsmäßigen Entwicklung in unabdingbarem Zusammenhang mit der örtlichen Raumordnung und damit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes stehe.

Stellungnahmen Nr. 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104:

Hinweis: Raimund Melmer, Michaela Melmer, Gabi Demetz, Hannah Wurnig, Rosemarie Vergörer, Ina Winkler, Helmuth Eberhöfer, Brigitta Haller, Evelyn Mathie, Univ. Prof. Dr. Helga Peskoller, DI Kurt Riebler, Ursula Riedl, Gabi Sailer, Susanne Trampusch, Isabelle Zajic sowie Sarah Léonie Zajic verwenden die der Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage in unveränderter bzw. unwesentlich adaptierter Form. Hinsichtlich der Kurzdarstellung der Inhalte wird daher auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Stellungnahme Nr. 105:

Hinweis: Birgit Gmach ergänzt die der Stellungnahme Nr. 5 zugrunde liegende Textvorlage um ein Anschreiben.

Darin wird ausgeführt, dass die Stadt Hall in Tirol im Begriff sei, ihre letzten verbliebenen Böden zu versiegeln. Man könne es als wunderbares Argument nutzen, bereits vorhandene Sportplätze so lange nicht zu warten und zu pflegen, bis man der Bevölkerung weis machen könne, dass Neubauten billiger seien als die Sanierung bestehender Objekte.

Ausbau und Erweiterung des Straßennetzes würden erfahrungsgemäß keine Verkehrsentlastung mit sich bringen, sondern zu mehr Autoverkehr und schnellerem Fahren führen. Schon in den letzten 5 Jahren habe der Verkehr in der Kaiser-Max-Straße extrem zugenommen. Die lange, gerade Strecke verleite zum Schnellfahren. Man verstehe nicht, warum der Feldweg ausgebaut werden müsse, wo es doch die bereits vorhandene Zufahrtsstraße „Bei der Säule“ gebe. Man befürchtet eine Verkehrsverlagerung durch den Straßenneubau. Auch warum eine zusätzliche Buslinie eingeführt werden müsse, sei nicht nachvollziehbar.

Man befürchtet, dass der Stadtteil Schönegg zu einem zweiten „Olympischen Dorf“ oder einem zweiten „Reichenau“ werde, wenn noch mehr Leute von außen angelockt würden. Weiter schließt man sich auch der allgemeinen Stellungnahme der Bürgerinitiative es Stadtteils Schönegg an.

Hinsichtlich der Kurzdarstellung der weiteren Inhalte wird auf Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen teilweise Folge zu geben:

Ad Stellungnahme Nr. 1:

Hinweis: Der Stadtgemeinde Hall in Tirol wurden bereits im Vorfeld diverse Unterlagen zur geplanten Adaption der ehemaligen Landwirtschaft des Klosters durch den Verein Emmaus vorgelegt. Der nördlich der Liegenschaft Kaiser-Max-Straße 7/7a vorgesehene Parkplatz soll den Unterlagen folgend 45 Stellplätze aufweisen. Vom Arbeitsausschuss der Stadtgemeinde Hall in Tirol wird eine Zahl von 25 Stellplätzen als ausreichend angesehen und daher eine Reduktion der Stellplatzzahl von 45 auf 25 gefordert.

Grundsätzlich wird aus fachlicher Sicht die Nachnutzung der ehemaligen Landwirtschaft des Klosters Thurnfeld durch ein vom Verein Emmaus der Stadtgemeinde Hall in Tirol vorgelegtes Projekt der solidarischen Landwirtschaft befürwortet. Zur raumordnungsrechtlichen Umsetzung des Vorhabens ist ein Ersatz der Entwicklungssignatur L 05 durch eine Sondernutzung und eine Reduktion der nördlich anschließenden landwirtschaftlichen Freihaltefläche erforderlich. Eine Adaption der im betreffenden Bereich vorgesehenen absoluten Siedlungsgrenze ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, da innerhalb und außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze verschiedene Sondernutzungen vorgegeben werden können. Eine positive naturkundefachliche Beurteilung durch das Büro BLU Biologie Landschaft Umwelt – Dr. Manfred Föger und das Umweltreferat der BH Innsbruck hinsichtlich der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für die Verankerung einer Sondernutzung für den Verein Emmaus liegt vor. Seitens des Umweltreferates der BH Innsbruck wird hinsichtlich randlich bestehender Gehölze ergänzend auf § 6 lit i TNSchG 2005 (Bewilligungspflicht hinsichtlich der dauernden Beseitigung von außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke befindlichen Gehölzgruppen und Heckenzügen) verwiesen.

Aus fachlicher Sicht ist eine enge Beschränkung der Stellplatzzahl im Interesse einer bodensparenden Bebauung und der Verkehrsvermeidung zu befürworten. Es wird empfohlen, die konkrete höchstzulässige Stellplatzzahl allerdings nicht auf Ebene des örtlichen Raumordnungskonzeptes, sondern auf Ebene des Flächenwidmungsplanes raumordnungsrechtlich abzusichern.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Zur Ermöglichung der geplanten Nachnutzung der ehemaligen Landwirtschaft des Klosters Thurnfeld durch den Verein Emmaus werden folgende Adaptionen am Entwurf der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes empfohlen: Verankerung der vorw. Sondernutzung „Gemeinnützige Einrichtung für solidarische Landwirtschaft mit Klienten-/Mitarbeiterwohnungen“ für den bisher mit der Entwicklungssignatur L 05 versehenen Bereich südlich der absoluten Siedlungsgrenze, Verankerung der vorw. Sondernutzung „Gemeinnützige Einrichtung für solidarische Landwirtschaft mit Nebenanlagen für den nördlich der absoluten Siedlungsgrenze gelegenen Bereich, Reduktion der landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL) im Bereich

der nördlich der absoluten Siedlungsgrenze hinzukommenden Sondernutzungssignatur; Die absolute Siedlungsgrenze soll unverändert beibehalten werden. Die Beschränkung der Stellplatzzahl des vorgesehenen Parkplatzes soll aus fachlicher Sicht auf Ebene des Flächenwidmungsplanes erfolgen.

Ad Stellungnahme Nr. 2:

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes rechtmäßig bestehende, widmungskonforme Nutzungen unangetastet belassen. Aus fachlicher Sicht soll der Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen außerhalb der über die Anschlussstelle Hall-West verkehrlich gut erreichbaren Bereiche Gewerbegebiet und Riedau in Hinblick auf LKW-Verkehr jedenfalls beibehalten werden. Eine Adaption des Ausschlusses in einer Form, dass Unternehmen bzw. Unternehmensteile, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, ausgenommen werden, ist aus fachlicher Sicht vertretbar. Bezüglich des Hinweises auf die Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 12e wird darauf hingewiesen, dass die betreffende Änderung des Flächenwidmungsplanes zwischenzeitlich rechtskräftig ist. Vom Büro BVR wurde u.a. in Hinblick auf einen Verzicht auf die Querverbindung südlich der Gp 630/2 ein Verkehrskonzept (Verkehrskonzept Bahnhof West – künftige Erschließung) ausgearbeitet. Darüber hinaus wird auf die im Widmungsverfahren erfolgte raumplanungsfachliche Beurteilung der eingelangten Stellungnahmen verwiesen. In der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine Maßnahmen in Hinblick auf die Errichtung einer Querverbindung im Süden der Gp 630/2 vorgesehen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Aus fachlicher Sicht kann dem Einwand in Teilen stattgegeben werden. Es wird empfohlen, den Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen im Bereich des gesamten Siedlungsgebietes so zu adaptieren, dass Unternehmen bzw. Unternehmensteile, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen, ausgenommen sind.

Ad Stellungnahme Nr. 3:

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die Anlage eines Fuß- und Radweges zwischen dem Bereich Tiergarten und der B171 Tiroler Straße zur Schaffung einer direkten Verbindung zwischen dem Osten von Schöneegg und dem Bereich Salzburger Straße / Weißenbachgraben aufgrund der Umweg-Sensibilität von Fuß- und Radverkehr wünschenswert und im öffentlichen Interesse gelegen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Geländeverhältnisse ist die bautechnische Umsetzung grundsätzlich möglich. In der Abwägung ist die aus der Weganlage resultierende Beanspruchung landwirtschaftlicher Böden als vertretbar einzustufen. Die weiteren vorgebrachten Argumente sind aus fachlicher Sicht nicht stichhaltig.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 4:

Die Stellungnahme beinhaltet keine über die Stellungnahme Nr. 3 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 3 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 5:

Die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht im in der Stellungnahme thematisierten Bereich keine relevanten Änderungen vor. Die Festlegung Vk 18 (Errichtung bzw. Ausbau Aichatstraße) ersetzt die im rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept bestehende Festlegung Vk 05, welche den nördlichen Abschluss des baulichen Entwicklungsbereiches bildet und für die Erschließung des ehemaligen Baulandumlegungsgebiet vorausgesetzt wurde. Die Entwicklungssignatur Ö 16 (z1/D3, vorw. öffentliche Nutzung: Schul- und Bildungseinrichtungen) ersetzt die im rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept bestehende Festlegung Ö 2. Die im Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf (Sportanlage) gem. § 52 TROG 2016 ausgewiesene Gp 402 ist auch im rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept als Erholungsraum (FE) festgelegt. Damit ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes weder die im thematisierten Bereich bestehenden Wohn- und Spielstraßen in Frage stellt, noch einer über die bisherigen Festlegungen hinausgehenden Flächeninanspruchnahme Vorschub leistet. Für die erfolgte Ausweisung der Gp 402 als Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf (Sportanlage) gem. § 52 TROG 2016 wurde eine Widmungsermächtigung erteilt, die von der Entwicklungssignatur Ö 16 umfassten Parzellen sind nicht Bestandteil der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche für den Planungsverband Hall und Umgebung.

Die Festlegung der Gp 402 als Rückwidmungsfläche bzw. der Verzicht auf die Entwicklungssignatur Ö 16 sind aus fachlicher Sicht in der Abwägung nicht durch den Erholungswert, den ökologischen Wert bzw. die landwirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Flächen begründbar. Die betreffenden Standorte sind für die vorgesehene Nutzung unverändert geeignet. Der Straßenausbau wurde in Verbindung mit der Baulandausweisung der südlich gelegenen Reihe verankert und ist unverändert als notwendig anzusehen.

Auf die Berücksichtigung einer angedachten Sportanlage im Nordosten Schöneeggs wurde in der 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aufgrund weiteren Abstimmungsbedarfes hinsichtlich der Entwicklung des betreffenden Bereiches verzichtet. Die beabsichtigte Einbeziehung des Umfelds in den Abstimmungsprozess wird als positiv erachtet. Die konkrete Wahl des Formats ist eine politische Entscheidung. Ergänzend wird auf die auch im Westen des Siedlungsgebietes (Scheidensteinstraße) bestehenden Flächenpotentiale von Erholungsräumen (FE) hingewiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 6, 7, 8, 9, 10:

Die Stellungnahmen beinhalten keine über die Stellungnahme Nr. 5 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 11:

Die angestrebte rd. 3.000 m² umfassende Widmungsfläche befindet sich nord-westlich der Einmündung der Südtiroler Straße in die Alte Landstraße. Der betreffende Bereich ist Bestandteil der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche für den Planungsverband Hall und Umgebung. Eine Aufnahme des Bereiches in den baulichen Entwicklungsbereich im Zuge der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist aufgrund des in Rechtskraft befindlichen Raumordnungsprogrammes jedenfalls nicht möglich. Voraussetzung für eine Aufnahme in den baulichen Entwicklungsbereich und eine nachfolgende Baulandausweisung ist die Herausnahme der betreffenden Fläche aus der landwirtschaftlichen Vorrangfläche, welche bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen bzw. mit der überörtlichen Raumordnung des Landes abzustimmen ist.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, die im gegenständlichen Bereich getroffene Festlegung als landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL) unverändert zu belassen. Voraussetzung für eine Aufnahme in den baulichen Entwicklungsbereich und eine nachfolgende Baulandausweisung ist die Herausnahme der betreffenden Fläche aus der landwirtschaftlichen Vorrangfläche, welche bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen bzw. mit der überörtlichen Raumordnung des Landes abzustimmen ist.

Ad Stellungnahmen Nr. 12, 13, 14, 15, 16:

Die Stellungnahmen beinhalten keine über die Stellungnahme Nr. 5 hinausgehenden raumordnungsfachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 17:

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass es sich bei den Schönegger Feldern im Wesentlichen um landwirtschaftliche Intensivflächen handelt. Der Erholungswert und die Erholungsfunktion sind daher als eingeschränkt bzw. nur untergeordnet anzusehen. Die Stellungnahme beinhaltet keine über die Stellungnahme Nr. 5 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 18:

Die Stellungnahme beinhaltet keine über die Stellungnahme Nr. 5 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 19:

Der Bereich der Gp 607/7 befindet sich wie auch die nordöstlich anschließenden Flächen im Freiland gem. § 41 TROG 2016. Die westlich gelegenen Parzellen sind als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2016 ausgewiesen. Abgesehen von den als rechtmäßig bestehend

anzunehmenden Wohnnutzungen in den Objekten Obere Lend 6 und 10 wird der nördlich des Erschließungsweges Obere Lend gelegene Bereich gewerblich genutzt. Der Ausschluss eines Ausbaus der Wohnnutzung wird zur Sicherung der Gewerbestandorte aus dem rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept übernommen. Die Erschließungsstraße Obere Lend stellt im betreffenden Bereich eine klare Trennung zwischen nördlich gelegener gewerblicher Nutzung und südlich gelegener Wohnnutzung dar. Ein Beibehalt der vorgesehenen Festlegungen ist fachlich geboten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geringen Größe des Bauplatzes keine Eignung für eine Wohnbebauung besteht.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 20:

Aus fachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass es der grundsätzliche Anspruch der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist, den Siedlungskörper der Stadtgemeinde kompakt zu erhalten und dadurch Verkehr zu vermeiden. In diesem Sinne sind in der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auch keine Siedlungserweiterungen für Wohnzwecke vorgesehen. Anstelle dessen sollen Nachverdichtungen in verkehrlich und infrastrukturell gut erschlossenen Bereichen forciert werden.

Das örtliche Raumordnungskonzept ist zwar kein Verkehrskonzept, doch sind Überlegungen und Maßnahmen zu Verkehr und Mobilität sehr wohl Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Gem. § 31 Abs. 1 lit. i TROG 2016 wird die Festlegung der für den fließenden und ruhenden Verkehr erforderlichen Verkehrsflächen und ihre großräumige Führung, insbesondere auch zur Lösung bestehender Verkehrsprobleme, ausdrücklich als Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgegeben. Im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird zwar kein neues Verkehrskonzept erarbeitet, doch werden diverse zeitlich parallel erfolgende verkehrliche Planungen zu einem einheitlichen, für die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde relevanten Bild zusammengefügt. Grundsätzlich wird auf § 6 „Verkehrsmaßnahmen“ des Verordnungstextes verwiesen. Weiter werden im örtlichen Raumordnungskonzept planlich 23 Verkehrsmaßnahmen raumordnungsrechtlich abgesichert (vgl. dazu auch Anlage B, Seite 29 – 31). Die Maßnahmen reichen von Kreuzungsausbauten im Bereich der B171 Tiroler Straße bis zur Umsetzung von Teilen des regionalen Radverkehrskonzeptes und die Herstellung von neuen Fußwegverbindungen.

Nach Informationen des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall in Tirol sind derzeit eine Reihe von Verkehrsmaßnahmen in Planung und Abstimmung. Hinsichtlich des für eine Verkehrsentslastung im Ortszentrum relevanten Projektes „Spange Ost“ (Vollanschluss im Gewerbegebiet Mils) erfolgen derzeit Abklärungen auf Ebene des Planungsverbandes. Aufgrund der im Bereich der B171 Tiroler Straße bestehenden großen Belastung durch Verkehrslärm sind aus fachlicher Sicht bei der Errichtung von Neubauten entlang des Straßenzuges bauliche Maßnahmen erforderlich, welche die Wohnqualität trotz Lärmbelastung sicherstellen. Aus diesem Grund wird für alle, Wohnnutzungen ermöglichenden Entwicklungssignaturen entlang der B 171 Tiroler Straße die Verankerung einer textlichen Vorgabe empfohlen, welche bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße eine Bauführung unter Berücksichtigung der bestehenden Lärmbelastung sicherstellt.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, in Anlage B für alle, Wohnnutzungen ermöglichenden Entwicklungssignaturen entlang der B 171 Tiroler Straße die Vorgabe „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen“ zu verankern.

Ad Stellungnahme Nr. 21:

Es wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 7 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahmen Nr. 22, 23, 24:

Die Stellungnahmen beinhalten keine über die Stellungnahme Nr. 5 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 25:

Nach Auskunft der Stadtgemeinde werden die bestehenden Sportanlagen intensiv genutzt, im Bereich einzelner Anlagen besteht Modernisierungs- und Sanierungsbedarf. Eine Auflassung von Sportanlagen würde nach Informationen der Stadtgemeinde jedenfalls entsprechende Ersatzeinrichtungen erfordern. Eine Einschätzung zur Sanierbarkeit, zum Aufwand einer Sanierung oder zum konkreten Bedarf an Sportangeboten in Hall in Tirol kann nicht Inhalt der gegenständlichen raumplanungsfachlichen Stellungnahme sein. Auf die Berücksichtigung einer angedachten Sportanlage im Nordosten Schöneeggs wurde in der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aufgrund weiteren Abstimmungsbedarfes hinsichtlich der Entwicklung des betreffenden Bereichs jedenfalls verzichtet.

Die Stellungnahme beinhaltet darüber hinaus keine über die Stellungnahme Nr. 5 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 26:

Die Stellungnahme beinhaltet keine über die Stellungnahme Nr. 5 und die Stellungnahme Nr. 25 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 und Nr. 25 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 27:

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist grundsätzlich unverändert auch ein großes, unbebautes Areal südlich der Scheidensteinstraße als Erholungsraum (FE) verankert. Nördlich der Scheidensteinstraße bestehen das Freibad sowie Tennisplätze. Im Sinne der Vermeidung unnötigen Verkehr ist die Verteilung von Sportstätten im Bereich des

gesamten Siedlungsgebietes und damit jedenfalls auch der Erhalt bzw. die Anlage von Sportstätten im dicht besiedelten Bereich Schöneegg fachlich wünschenswert („Prinzip der kurzen Wege“). Der Bereich Heiligkreuz ist aus siedlungsstrukturellen Gründen für die Errichtung einer Sportanlage nicht geeignet, das ehemalige Kasernenareal wird mittlerweile in anderer Form genutzt. Auf die Berücksichtigung einer angedachten Sportanlage im Nordosten Schöneeggs wurde in der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aufgrund weiteren Abstimmungsbedarfes hinsichtlich der Entwicklung des betreffenden Bereichs jedenfalls verzichtet.

Die Stellungnahme beinhaltet darüber hinaus keine über die Stellungnahme Nr. 5 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 28:

Die Stellungnahme beinhaltet keine über die Stellungnahme Nr. 5 und die Stellungnahme Nr. 25 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 und Nr. 25 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahmen Nr. 29, 30, 31, 32:

Die Stellungnahmen beinhalten keine über die Stellungnahme Nr. 5 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 33:

Die Stellungnahme beinhaltet keine über die Stellungnahme Nr. 5, die Stellungnahme Nr. 25 und die Stellungnahme Nr. 27 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5, Nr. 25 und Nr. 27 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 34:

Aus fachlicher Sicht ist die Gp 270/1 aufgrund der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten (Bestand, Durchgrünung) und den daraus resultierenden Zielvorstellungen dem östlich angrenzenden, nicht dem westlich und nördlich angrenzenden Bereich zuzuordnen. Raumplanerische Zielvorstellung ist es, im Interesse des Kleinklimas und des Erhalts von Lebensräumen weniger intensiv verbaute Flächen auch im Nahbereich des dicht verbauten Stadtzentrums zu erhalten. Es wird daher der Beibehalt der vorgesehenen Dichtefestlegung (D2) empfohlen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 35:

Aus raumplanungsfachlicher Sicht stellt die Fertigstellung des Kreisverkehrs B171/Brockenweg in Hinblick auf die Einmündungssituation des Siberweges in die Bundesstraße keine wesentliche Verbesserung dar. Die Ausfahrt aus dem Siberweg Richtung Westen ist unverändert als kritisch einzustufen. Es wird daher der Beibehalt der vorgesehenen Zeitzonefestlegung (z2: bauliche Nutzung bei gegebenem Bedarf und zweckmäßiger Grundteilung / Erschließung möglich) empfohlen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahmen Nr. 36, 37, 38, 39, 40, 41:

Die Stellungnahmen beinhalten keine über die Stellungnahme Nr. 5 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 42:

Die Stellungnahme bezieht sich im Betreff ausdrücklich auf die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. 2/2020 im Bereich Tschidererweg. Die im betreffenden Verfahren nicht vorgelegte Stellungnahme thematisiert in wesentlichen Teilen nicht die zwischenzeitlich rechtskräftige Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, sondern ein konkretes Bauvorhaben. Im Zuge der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden die für den Bereich rechtskräftigen Dichtefestlegungen sinngemäß übernommen. Die Festlegung der Dichtestufe 4 entspricht der raumplanungsfachlichen Zielvorstellung einer dichten Bebauung in infrastrukturell gut erschlossenen Bereichen (Bahnhofsnähe, fußläufige Erreichbarkeit des Zentrums). Abschließend wird auch auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der während der Auflage- und Stellungnahmefrist zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. 2/2020 eingebrachten Stellungnahmen verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 43:

Aus fachlicher Sicht wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass durch Sondernutzungssignaturen im örtlichen Raumordnungskonzept lediglich eine vorwiegende Sondernutzung vorgegeben wird. Untergeordnete ergänzende Nutzungen sind damit jedenfalls zulässig (Frisör, Physiotherapeut etc. zum Seniorenheim). Die in den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes enthaltene Zentralküche soll in der Aufzählung der zulässigen vorwiegenden Nutzungen ergänzt werden.

In Hinblick auf die Verankerung einer absoluten Siedlungsgrenze entlang der bestehenden Widmungsgrenze wird festgehalten, dass aufgrund der Forderung der Aufsichtsbehörde nach größerer Aussageschärfe bei der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol zwischen baulichem Entwicklungsbereich und Freihalteflächen Siedlungsgrenzen und absolute Siedlungsgrenzen immer dann verankert wurden, wenn eine klare Abgrenzung durch bestehende Straßenzüge nicht gegeben ist. Im gegenständlichen Fall wurde aus Gründen des Ortsbildschutzes die Verankerung einer absoluten Siedlungsgrenze als erforderlich erachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass diese auch im rechtskräftigen örtlichen

Raumordnungskonzept durch die im Bereich der Widmungsgrenze anschließende landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL) faktisch gegeben ist.

Hinsichtlich des Vorwurfes, durch die Verordnung einer ausschließlichen Sondernutzung mit konkret genannten Nutzungen den Handlungsspielraum extrem einzuschränken, wird wiederum darauf hingewiesen, dass lediglich eine vorwiegende Sondernutzung vorgeben wird. Abgesehen von untergeordneten ergänzenden Nutzungen wären damit grundsätzlich auch unabhängige Nutzungen in geringem Maßstab zulässig. Die Vorgaben des Flächenwidmungsplanes geben das Nutzungsspektrum im gegenständlichen Fall jedenfalls in wesentlich engerem Rahmen vor. Eine Ergänzung um fachlich vertretbare zusätzliche Nutzungen könnte bei Vorliegen eines konkreten Bedarfes in Abstimmung mit der Stadtgemeinde entsprechend § 32 Abs. 2 lit. c TROG 2016 als geringfügige Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen.

Aus fachlicher Sicht ist ein Ersatz der Vorgabe einer vorwiegenden Sondernutzung durch die Vorgabe einer vorwiegenden Wohnnutzung bzw. gewerblich gemischten Nutzung und ein Verzicht auf die Festlegung einer absoluten Siedlungsgrenze aufgrund der spezifischen Standortbedingungen, der Bestandsnutzung, daraus resultierender ortsplanerischer Zielvorstellungen und im Interesse der Gleichbehandlung vergleichbarer Einrichtungen nicht vertretbar. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Verankerung einer vorwiegenden Wohnnutzung für die Gp 1098 im Norden des Areals eine Änderung der Nutzungsvorgaben erfolgt ist.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme insofern stattzugeben, als dass die Nutzung „Zentralküche“ in die Aufzählung der vorwiegenden Nutzungen der Entwicklungssignatur S 18 aufgenommen wird.

Ad Stellungnahme Nr. 44:

Hinsichtlich des Vorwurfes, durch die Festlegung der Sondernutzung S 03 werde jegliche sonstige auch untergeordnete Nutzung ausgeschlossen, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der raumplanungsfachlichen Beurteilung der Stellungnahme Nr. 43 verwiesen. Die vorw. Nutzung kulturelle Einrichtungen reicht jedenfalls über die Abbildung des Bestandes hinaus. Die bestehende Ausweisung von Teilflächen des Areals der Kongregation der Tertiarschwestern als Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2016 steht nicht im Widerspruch zur verankerten vorwiegenden Sondernutzung. Es ist daher infolge der Festlegungen der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes kein Eingriff in die Widmung erforderlich.

Südlich des Arzler Baches werden die Festlegungen des rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzeptes sinngemäß übernommen. Die Festlegung „Erhaltung unverbauter Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches“ ersetzt im Interesse des Ortsbildschutzes - auch in Hinblick auf die Schaffung einer hochwertigen Fuß- und Radwegverbindung entlang des Salzgießkanales - und der gewässernahen Durchgrünung des Siedlungsgebiets die bisherigen Festlegungen als Erholungsraum (FE) bzw. sonstige Freihaltefläche (FS). Die als Bauland ausgewiesenen Bereiche werden unverändert den angrenzenden baulichen Entwicklungsbereichen zugeordnet.

Aus fachlicher Sicht ist ein Ersatz der Vorgabe einer vorwiegenden Sondernutzung durch die Vorgabe einer vorwiegenden zentrumstypischen Nutzung und die Zuordnung der unverbaut zu erhaltenden Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches zu angrenzenden baulichen Entwicklungsbereichen aufgrund der spezifischen Standortbedingungen, der Bestandsnutzung, daraus resultierender ortsplanerischer Zielvorstellungen und im Interesse der Gleichbehandlung vergleichbarer Einrichtungen nicht vertretbar.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 45:

Hinsichtlich der Entwicklungssignatur Ö 05 (z1, D2, vorw. öffentliche Nutzung: soziale Infrastruktur und Freizeitinfrastruktur, Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen) wird festgehalten, dass eine Nutzung als öffentlicher Kinderspiel- und Sportplatz bzw. Parkanlage grundsätzlich der Nutzungsvorgabe entspricht. Die endgültige Fixierung einer innerhalb des vorgegebenen Nutzungsspektrums zu konkretisierender Nutzung erfolgt durch den Gemeinderat auf Ebene des Flächenwidmungsplanes.

Innerhalb des Siedlungsgebiets wurde ein mehrere Parzellen umfassendes Areal als Grundfläche, die als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau in Betracht kommt, verankert. Weitere Flächen standen für eine derartige Festlegung nicht zur Verfügung und wurden von der Aufsichtsbehörde im Zuge der Vorbegutachtung der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auch nicht gefordert. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stadtgemeinde zur Sicherung leistbaren Wohnraums Instrumente der Vertragsraumordnung anwendet und bereits eine große Zahl an Wohnanlagen gemeinnütziger Bauträger aufweist. Diesbezügliche Erhebungen waren Teil der Bestandaufnahme der Fortschreibung. Die Errichtung geförderter Wohnanlagen setzt keine entsprechende Festlegung im örtlichen Raumordnungskonzept bzw. im Flächenwidmungsplan voraus.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 46:

Die Festlegung der bebauten Bpn .384/1, .384/3 und .1203 als unverbaut zu erhaltenden Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes stellt keinen Widerspruch dar. Die drei Parzellen befinden sich innerhalb des Winklergartens, welcher gesamthaft mit der Festlegung „Erhaltung unverbauter Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches“ versehen wurde. Die Festlegung ersetzt im Interesse des Ortsbildschutzes die bisherige Ausweisung als Erholungsraum (FE) und schließt eine Widmung in Hinblick auf eine weitere Bebauung aus. Rechtmäßig bestehende Gebäude bleiben von der Festlegung unberührt.

Die Bpn .384/1, .384/3 und .1203 sind im Plan „05b Baulandreserven Gebäude-nutzung“ nicht erfasst. In der Bestandaufnahme wird daher keine Aussage über die Nutzung der betreffenden Parzellen getroffen. Die Zuordnung zur Kategorie „keine Nutzung / leerstehend“ würde eine gelbe Einfärbung erfordern. Die in der Stellungnahme angeführte regelmäßige Nutzung für Wohn- und Erholungszwecken bzw. die Nutzung als landwirtschaftlicher Abstellraum hat keine Auswirkungen auf die vorgesehenen Festlegungen.

Im Plan „07b Lebensraumtypenplan“ wurde der überwiegende Lebensraumtypus verzeichnet. Auch in der Biotopkartierung des Landes wird der Winklergarten dem Biotoptyp Feldgehölze zugeordnet.

Den Plänen der naturkundefachlichen Bearbeitung liegt die DKM 10/2018 zugrunde. Bei Erstellung der naturkundefachlichen Unterlagen im September 2019 war dies der vom Land zur Verfügung gestellte Letztstand.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahmen Nr. 47, 48, 49, 50:

Die Stellungnahmen beinhalten keine über die Stellungnahme Nr. 5 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahmen Nr. 51, 52:

Die Stellungnahmen beinhalten keine über die Stellungnahme Nr. 5 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 53:

Die Stellungnahme beinhaltet keine über die Stellungnahme Nr. 5 und die Stellungnahme Nr. 25 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 und Nr. 25 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 54:

Die Stellungnahme beinhaltet keine über die Stellungnahme Nr. 5 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 55:

Hinsichtlich des Vorwurfes, durch die Festlegung der Sondernutzung S 02 werde jegliche sonstige auch untergeordnete Nutzung ausgeschlossen, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der raumplanungsfachlichen Beurteilung der Stellungnahme Nr. 43 verwiesen. Die vorw. Nutzungen Bildungseinrichtungen und kulturelle Einrichtungen reichen jedenfalls über die Abbildung des Bestandes hinaus. Die bestehende Ausweisung von Teilflächen des Areals der Kongregation der Töchter des Herzes Jesu als Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2016 steht nicht im Widerspruch zur verankerten vorwiegenden Sondernutzung. Es ist daher infolge der Festlegungen der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes kein Eingriff in die Widmung erforderlich.

In Hinblick auf die Verankerung einer absoluten Siedlungsgrenze entlang der bestehenden Widmungsgrenze, welche teilweise den Gebäudeaußenwänden folge, wird festgehalten, dass aufgrund der Forderung der Aufsichtsbehörde nach größerer Aussageschärfe bei der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol zwischen baulichem Entwicklungsbereich und Freihalteflächen Siedlungsgrenzen und absolute Siedlungsgrenzen immer dann verankert wurden, wenn eine klare Abgrenzung durch bestehende Straßenzüge nicht gegeben ist.

Im gegenständlichen Fall wurde aus Gründen des Ortsbildschutzes die Verankerung einer absoluten Siedlungsgrenze als erforderlich erachtet. Dem Vorwurf, jede geringfügige Erweiterung oder z.B. auch nur das Anbringen einer Wärmedämmung werde dadurch erschwert, wird entgegengehalten, dass gem. § 3 Abs. 12 des Verordnungstextes eine Baulandwidmung über absolute Siedlungsgrenzen hinaus zulässig ist, als dies zur Sicherung der einheitlichen Bauplatzwidmung notwendig ist, wenn eine Grundteilung an der Siedlungsgrenze sachlich nicht zweckmäßig ist, und als dies zur Gewährleistung der erforderlichen Grenzabstandsflächen von Gebäuden unabdingbar ist.

Die Ausweisung der Gp 42 als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche im Interesse des Ortsbildschutzes ersetzt die bisherige Festlegung des an den Stiftsgarten an-grenzenden Areals als sonstige Freihaltefläche (FS).

In Hinblick auf die als Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2016 ausgewiesene, entsprechend den Vorgaben der Anlage B aus Gründen des Ortsbildschutzes nur unterirdisch zu bebauende Gp 46/2 wird eine Anpassung als zweckmäßig erachtet. Aus fachlicher Sicht wird folgende Neuformulierung empfohlen: „Bei einer Bebauung der Gp 46/2 ist besonderes Augenmerk auf den Erhalt des Ortsbildes zu legen.“

Aus fachlicher Sicht ist ein Ersatz der Vorgabe einer vorwiegenden Sondernutzung durch die Vorgabe einer vorwiegenden zentrumstypischen Nutzung sowie der Verzicht auf die Festlegung einer absoluten Siedlungsgrenze und die Ausweisung der Gp 42 als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche (FA) aufgrund der spezifischen Standortbedingungen, der Bestandsnutzung, daraus resultierender orts-planerischer Zielvorstellungen und im Interesse der Gleichbehandlung vergleich-barer Einrichtungen nicht vertretbar.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Aus fachlicher Sicht kann dem Einwand in Teilen stattgegeben werden. Es wird empfohlen, die in Anlage B verankerte textliche Vorgabe in nachfolgender Form zu adaptieren: „Bei einer Bebauung der Gp 46/2 ist besonderes Augenmerk auf den Erhalt des Ortsbildes zu legen.“

Ad Stellungnahme Nr. 56:

Zu 1.: Im Teil „Szenarien“ der Bestandsaufnahme wurden auf Basis aktuell von der Statistik Austria und der Stadtgemeinde Hall in Tirol zur Verfügung gestellter Daten Szenarien zur Einwohnerentwicklung und zum Flächenbedarf abgeleitet. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist in Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung der Stadtgemeinde und deren Steuerungsmöglichkeit auf örtlicher Ebene auf Folgendes hinzuweisen: Der Zuzug in städtische Räume ist ein globales Phänomen vor dem Hintergrund des Angebots an qualifizierten Arbeitsplätzen und besseren Bildungschancen. Dieser globale Trend zeigt sich auch im Zentralraum um Innsbruck (Wirtschafts- und Bildungsstandort, Freizeitattraktivität), dessen Bestandteil Hall in Tirol ist. Um den Zuzug zu stoppen, müsste man Hall in Tirol im Vergleich zum Rest des Zentralraums theoretisch sehr unattraktiv machen: als Wirtschaftsstandort, als Bildungsstandort, als Wohnort; Konsequenz wäre beispielsweise ein Rückbau des öffentlichen Verkehrs, insbesondere nach Innsbruck, ein Verzicht auf weitere Impulse für den Bildungs-, Gesundheits- und Wirtschaftsstandort. Die Ansiedelung der UMIT und zusätzlicher Einheiten der TILAK haben die Attraktivität des Standorts Hall in Tirol jedenfalls erhöht. Wanderungsbewegungen sind nur sehr beschränkt von den Zielvorstellungen auf örtlicher Ebene steuerbar. Ein Negieren des Zuwanderungstrends in allen Gemeinden des Zentralraums könnte die grundsätzliche Entwicklung nicht brechen, hätte als Konsequenz aber einen immensen Preisdruck auf den Miet- und Immobilienmarkt zur Folge. Eine solche Entwicklung wäre negativ für alle Bürger – die zuziehenden genauso wie die ortsansässigen. Lösung kann daher nur der Versuch einer

dämpfenden Entwicklung sein. Die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes will dazu insbesondere durch den Verzicht auf Siedlungserweiterungen für Wohnzwecke ihren Beitrag leisten.

Hinsichtlich der notwendigen Infrastrukturplanung wird auf die grundlegenden Darstellungen der Bestandsaufnahme im Punkt „2.2 Infrastruktur“, Entwicklungssignaturen für öffentliche Nutzungen und Sondernutzungen sowie die im Verordnungstext und im Ordnungsplan verankerten Verkehrsmaßnahmen verwiesen. Zu 2.: Hinsichtlich der Behauptung, dass bei der Präsentation darauf hingewiesen worden sei, dass ein Verkehrs- und Mobilitätskonzept kein Bestandteil der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sei, ist Folgendes festzuhalten: Überlegungen und Maßnahmen zu Verkehr und Mobilität sind sehr wohl Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Gem. § 31 Abs. 1 lit. i TROG 2016 wird die Festlegung der für den fließenden und ruhenden Verkehr erforderlichen Verkehrsflächen und ihre großräumige Führung, insbesondere auch zur Lösung bestehender Verkehrsprobleme, ausdrücklich als Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgegeben. Im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird zwar kein neues Verkehrskonzept erarbeitet, doch werden diverse zeitlich parallel erfolgende verkehrliche Planungen zu einem einheitlichen, für die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde relevanten Bild zusammengefügt. Grundsätzlich wird auf § 6 „Verkehrsmaßnahmen“ des Verordnungstextes verwiesen. Weiter werden im örtlichen Raumordnungskonzept planlich 23 Verkehrsmaßnahmen raumordnungsrechtlich abgesichert (vgl. dazu auch Anlage B, Seite 29 – 31). Die Maßnahmen reichen von Kreuzungsausbauten im Bereich der B171 Tiroler Straße bis zur Umsetzung von Teilen des regionalen Radverkehrskonzeptes und die Herstellung von neuen Fußwegverbindungen.

Nach Informationen des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall in Tirol sind derzeit eine Reihe von Verkehrsmaßnahmen in Planung und Abstimmung. Hinsichtlich des für eine Verkehrsentslastung im Ortszentrum relevanten Projektes „Spange Ost“ (Vollanschluss im Gewerbegebiet Mils) erfolgen derzeit Abklärungen auf Ebene des Planungsverbandes. Für das Jahr 2022 vorgesehen sind diverse Ergänzungen im Straßennetz (Tschiedererweg – Padre Kino Straße / Erschließung Ärztekammergrundstück Thaurer Felder / Asphaltierung Radweg Obere Lend / Ausbau Kreuzung Galgenfeldstraße / Bushaltestelle Milser Straße Bereich Krankenhaus). Vorgesehene Maßnahmen im Bereich des Radverkehrs sind die Umsetzung der Fahrradstraße Kaiser-Max Straße – Rudolfstraße – Samerweg und eine 30km/h-Beschränkung im Bereich Milserstraße/Schöneegg mit Einbau eines Mehrzweckstreifens.

Im Vorfeld der Umsetzung von größeren, verkehrsinduzierenden Projekten werden von der Stadtgemeinde Hall in Tirol Verkehrskonzepte hinsichtlich der Abwicklung des Verkehrsaufkommens und der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes gefordert (u.a. Verkehrskonzept Bahnhof West – künftige Erschließung).

Zu 3.: Bestandteil der im Rahmen der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgten naturkundefachlichen Bearbeitung ist die Erfassung und planliche Darstellung von Landschaftsbild und Erholungswert. Dabei erfolgt eine Zuordnung von Landschaftsräumen zu diversen vorgegeben Kategorien, u.a. zur Kategorie „Auffällige Defiziträume bzw. technisch überformte Räume (RD)“. Die naturkundefachliche Bearbeitung hat im Gemeindegebiet von Hall in Tirol sechs großflächige Defizitbereiche bzw. überformte Bereiche identifiziert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die großflächig versiegelten Bereiche des Gewerbegebietes Hall West, im Umfeld des Bahnhofs, nördlich der Haller Straße, am Brockenweg und der ehemaligen Straubkaserne. Aus fachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass das entscheidende Zuordnungsmerkmal der Versiegelungsgrad der Flächen ist.

Im Umweltbericht sind die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes zu analysieren und mögliche Auswirkungen durch neue bauliche Entwicklungsbereiche zu bewerten bzw. zu beurteilen. Aus fachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den technisch überformten Bereichen nicht um neue bauliche Entwicklungsbereiche handelt. Eine bauliche Nutzung bisher als Lager genutzter Freiflächen im Umfeld des Bahnhofs entspricht der raumplanungsfachlichen Zielvorstellung einer dichten Bebauung in infrastrukturell gut erschlossenen Bereichen (Bahnhofsnahe, fußläufige Erreichbarkeit des Zentrums). Bei einer Nutzung von Flächen im Umfeld des Bahnhofs für Zwecke des Wohnbaus ist von einer Reduktion des Versiegelungsgrades gegenüber dem Jetztstand und damit von einer Verbesserung auszugehen.

Eine Reduktion des Versiegelungsgrades ist aus ortsplanerischer Sicht auch in gewerblich genutzten Bereichen zu begrüßen. Großflächige Lagerhallen betreffend wird auf die im Zuge der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aufgenommene Verpflichtung zur Begrünung der Flachdächer von Gebäuden ab einem Gesamtausmaß von 200 m² mit Ausnahme der für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen vorgesehenen Flächen verwiesen.

Aus fachlicher Sicht ist eine bauliche Nutzung von bisher als Freilager genutzten Bereichen jedenfalls gegenüber einer Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen vorzuziehen. Die Stadtgemeinde hat keine Möglichkeit, gegen rechtmäßig bestehende Versiegelung vorzugehen. Im Zuge der Errichtung von Neubauten ist die Beschränkung des Versiegelungsgrades von Relevanz. Diesbezüglich wird auch auf die neu in § 2 des Verordnungstextes eingearbeitete Zielfestlegung, wann immer möglich den urbanen Raum mit Grünflächen auszustatten und die städtische Begrünung voranzutreiben, verwiesen.

Zu 4.: Nach der mit dem Umweltreferat der BH Innsbruck abgestimmten Adaption der Entwicklungssignatur für den Bereich der Siedlungserweiterung Kleingartenanlage Loretto und der Neuabgrenzung der Siedlungserweiterung Sportanlage Haller Au aufgrund der kritischen Beurteilung in der naturkundefachlichen Bearbeitung und der Stellungnahme des Umweltreferates der BH Innsbruck sind mit der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche negative Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten.

Die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht insbesondere keine, Ausgleichsmaßnahmen erfordernden Siedlungserweiterungen vor. Damit entfällt die grundsätzliche Notwendigkeit eines Monitorings. Überdies ist festzuhalten, dass die Gemeinde gem. § 31c Abs. 2 TROG 2016 spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen (weitere) Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen hat. Dadurch ist letztlich eine Überwachung der Auswirkungen des Konzeptes gegeben. Bei größeren Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist zur Feststellung eventueller Umweltauswirkungen eine gesonderte Umweltprüfung durchzuführen.

Im Umweltbericht sind die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes zu analysieren und mögliche Auswirkungen durch neue bauliche Entwicklungsbereiche zu bewerten bzw. zu beurteilen. Die Behandlung von Bereichen, welche durch die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine Änderung erfahren, beschränkt sich daher auf die Darstellung der maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes (Seite 11 – 38 des Umweltberichtes). Hinsichtlich der beanstandeten Defizite im Umweltbericht ist auf Folgendes hinzuweisen: Im Umweltbericht relevant sind Effekte auf die Schutzgüter, welche aus durch im Plan vorgesehene Änderungen resultieren. Diese werden im Kapitel „Beschreibung

der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens“ (Umweltbericht, Seite 45 – 96) dargestellt. Die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht keine Siedlungserweiterungen für Wohnzwecke, lediglich für gewerbliche Nutzungen, Sondernutzungen und öffentliche Nutzungen vor. Das wesentliche Ziel ist der Erhalt des kompakten Siedlungskörpers zur effizienten Ausnutzung der bestehenden Infrastrukturen. In den zusammenfassenden Aussagen wurden daher keine wesentlichen Auswirkungen auf die betreffenden Schutzgüter festgestellt. Im Kapitel „Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes“ (Umweltbericht, Seite 11 – 39) sind aus fachlicher Sicht alle genannten Aspekte in ausreichender Form beschrieben. Diese Einschätzung wurde in der Vorbegutachtung der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auch von der Aufsichtsbehörde geteilt.

Zu 5.: Die Dichtestufen der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (D1: geringe Baudichte; D2: geringe bis mittlere Baudichte; D3: mittlere Baudichte; D4: hohe Baudichte) vereinfachen das bestehende System (D1, D2a, D2, D3) und geben eine grundsätzliche Zieldefinition vor. Die Festlegung der Dichtestufen orientiert sich an Zentralität, Bestandsbebauung, infrastrukturellen Gegebenheiten und fachlichen Zielvorstellungen. Wesentliche Zielvorstellung ist der Erhalt bzw. die maßvolle Verdichtung bestehender Siedlungsstrukturen. Sofern „privilegierte Stadtteile“ als Stadtteile geringer Dichte zu verstehen sind, ist auf den Aspekt Bestandsbebauung als Parameter der Dichtefestlegung hinzuweisen.

Zu 6.: Innerhalb des Siedlungsgebiets wurde ein mehrere Parzellen umfassendes Areal als Grundfläche, die als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau in Betracht kommt, verankert. Weitere Flächen standen für eine derartige Festlegung nicht zur Verfügung und wurden von der Aufsichtsbehörde im Zuge der Vorbegutachtung der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auch nicht gefordert. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stadtgemeinde zur Sicherung leistbaren Wohnraums Instrumente der Vertragsraumordnung anwendet und bereits eine große Zahl an Wohnanlagen gemeinnütziger Bauträger aufweist. Diesbezügliche Erhebungen waren Teil der Bestandaufnahme der Fortschreibung. Die Errichtung geförderter Wohnanlagen setzt keine entsprechende Festlegung im örtlichen Raumordnungskonzept bzw. im Flächenwidmungsplan voraus.

Zu 7.: Die stadträumliche Bedeutung von Freiflächen wird aus fachlicher Sicht nicht bestritten. Es wird darauf hingewiesen, dass angemessene Verdichtung in bereits bebauten Bereichen, den Erhalt von Freiflächen an anderer Stelle sichert. Im dicht bebauten Westen des Siedlungsgebiets wurde in Hinblick auf die Schaffung von sozialer Infrastruktur und Freizeitinfrastruktur die Entwicklungssignatur Ö 05 (z1, D2, vorw. öffentliche Nutzung: soziale Infrastruktur und Freizeitinfrastruktur, Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen) verankert. Die Stadt Hall in Tirol weist einen in Bezug zum Siedlungsgebiet großen Anteil an siedlungsnahen Erholungsräumen (FE) und raumordnungsrechtlich abgesichert unverbaut zu erhaltenden Flächen innerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches auf.

Zu 8.: Es wird hierzu auf in § 4 Abs. 12 des Verordnungstextes verankerte wasserwirtschaftliche Einzelfallprüfung verwiesen.

Zu 9.: Im örtlichen Raumordnungskonzept werden lediglich Baudichten vorgegeben. Zu Bauhöhen erfolgt keine Aussage. Die Beschränkung der Bauhöhe von Projekten erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes. Hinsichtlich des Stadt- und Ortsbildschutzes sind im Zuge der Raumordnungsverfahren Stellungnahmen des Sachverständigenbeirates einzuholen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahmen Nr. 57, 58, 59, 60:

Die Stellungnahmen beinhalten keine über die Stellungnahme Nr. 5 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 61:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Themen wie eine befürchtete Lärm- und Lichtverschmutzung anhand konkreter Projekte im Zuge von Bauverfahren abzuklären sind.

Hinsichtlich des Auwaldstreifens am Rande des Sportplatzes Ragg wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der kritischen Beurteilung des Streifens in der naturkundefachlichen Bearbeitung und der Stellungnahme des Umweltreferates der BH Innsbruck der betreffende Auwaldstreifen ausgeklammert und die Fläche der vorgesehenen Sondernutzung entsprechend reduziert wurde. Aus fachlicher Sicht ist zu erwarten, dass eine gewerbliche Nutzung der an den Auwaldstreifen angrenzenden Flächen keine negativen Auswirkungen auf das Biotop hat.

Die Stellungnahme beinhaltet darüber hinaus keine über die Stellungnahme Nr. 5, die Stellungnahme Nr. 25 und die Stellungnahme Nr. 27 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5, Nr. 25 und Nr. 27 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 62:

Es wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 56 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 63:

Zu 1.: Aus fachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine Widmung als „gemischtes Gewerbegebiet“ [sic!] vorsieht. Für den betreffenden Bereich soll auf Ebene des Raumordnungskonzeptes vielmehr eine vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung festgelegt werden. Diese ist auf Ebene des Flächenwidmungsplanes mit der Ausweisung eines allgemeinen Mischgebietes gem. § 40 Abs. 2 TROG 2016 vergleichbar und lässt damit ein umfassendes Spektrum an Nutzungen zu. (Wohnen, Betriebe etc.). Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten wird durch die Festlegung einer vorwiegend gewerblich gemischten Nutzung jedenfalls nicht vorausgesetzt. Die Verankerung einer vorwiegend gewerblich gemischten Nutzung steht nicht im Widerspruch zur Weiterentwicklung der bestehenden Landwirtschaft und auch nicht im Widerspruch zu einer Wohnnutzung. Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in Hinblick auf die bestehenden Widmungskategorien landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016

(Gartenfeldhof) und Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 (Mietwohnanlage) ist allein infolge der für den Bereich in der zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgesehenen Festlegungen nicht erforderlich. Aus fachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, die in der Stellungnahme beschriebene Nutzung des Kellergeschoßes der Gp 511/2 für Zwecke der landwirtschaftlichen Lagerung nicht der Widmung der Parzelle als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 entspricht. Es wird von einer rechtmäßig bestehenden Nutzung ausgegangen.

Zu 2.: Aus fachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Adaption der absoluten Siedlungsgrenze und die damit einhergehende Ausweitung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Süden im Gegenzug zur fachlich gebotenen Erhöhung der Dichtestufe und des möglichen Nutzungsspektrums im Norden erfolgt. Die Möglichkeiten zur Errichtung von landwirtschaftlich notwendigen Gebäuden werden durch die Adaption der absoluten Siedlungsgrenze im Süden nicht in relevantem Ausmaß eingeschränkt, da gemäß den Vorgaben des Verordnungstextes in den landwirtschaftlichen Freihalteflächen (FL) Sonderflächen für Gebäude und Anlagen, die der unmittelbaren land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie z.B. Hofstellen, Austraghäuser und sonstige land- bzw. forstwirtschaftliche Gebäude, unter vertretbaren Bedingungen zulässig sind. Der Einwand, bestehende Bauwerke würden in die Verbotszone fallen, ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar.

Zu 3.: Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die Anlage eines Fuß- und Radweges entlang der B171 Tiroler Straße zur Schaffung einer sicher nutzbaren Verbindung zwischen dem Bereich Salzburger Straße / Galgenfeldstraße und dem Bereich Salzburger Straße / Weißenbachgraben wünschenswert und im öffentlichen Interesse gelegen. In der Abwägung ist die aus der Weganlage resultierende Beanspruchung landwirtschaftlicher Böden als vertretbar einzustufen. Es wird darauf hingewiesen, dass in der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine konkrete Breite definiert wurde. Weiter ist festzuhalten, dass eine Anlage des Fuß- und Radweges auf der Parzelle der B171 Tiroler Straße rechtlich und technisch nicht umsetzbar ist. Einzige Möglichkeit zur Umsetzung der fachlich wünschenswerten Fuß- und Radwegverbindung entlang der B 171 Tiroler Straße auf Ebene der örtlichen Raumplanung ist der Beibehalt der vorgesehenen Festlegung.

Zu 4.: Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die Anlage eines Fuß- und Radweges zwischen dem Bereich Tiergarten und der B171 Tiroler Straße zur Schaffung einer direkten Verbindung zwischen dem Osten von Schönegg und dem Bereich Salzburger Straße / Weißenbachgraben aufgrund der Umweg-Sensibilität von Fuß- und Radverkehr wünschenswert und im öffentlichen Interesse gelegen. In der Abwägung ist die aus der Weganlage resultierende Beanspruchung landwirtschaftlicher Böden als vertretbar einzustufen. Hinsichtlich der Stellungnahme zum Bebauungsplan 14/2014 wird auf die raumplanungsfachliche Beurteilung der während der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangten Stellungnahmen vom 18.02.2015 (Planalp ZT) verwiesen. Die in der Stellungnahme als Alternative angeführte Verlängerung der bestehenden Straße „Weißenbachgraben“ hat sich aus bautechnischen Gründen und aufgrund von Vorgaben der Wildbach- und Lawinerverbauung als nicht umsetzbar erwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahmen Nr. 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85:

Die Stellungnahmen beinhalten keine über die Stellungnahme Nr. 5 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 86:

Aus fachlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass es der grundsätzliche Anspruch der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist, den Siedlungskörper der Stadtgemeinde kompakt zu erhalten und die Versiegelung zusätzlicher Flächen in den Außenbereichen soweit als möglich zu vermeiden. In diesem Sinne sind keine Siedlungserweiterungen für Wohnzwecke vorgesehen. Im Bereich des Villenviertels zwischen Winklergarten und Haller Friedhof werden im Interesse des Bodensparens maßvolle Verdichtungen angestrebt. Dabei ist gemäß den in Anlage B getroffenen Vorgaben bei der Erstellung der Bebauungspläne ausdrücklich auf die jeweilige Umgebung hinsichtlich Baustruktur, Nutzungsverhältnisse und Wohnqualität sowie die Durchgrünung Bedacht zu nehmen. Zur Sicherstellung einer nur maßvollen Verdichtung wurde für weite Bereiche des Villenviertels die Dichtestufe 2 (geringe bis mittlere Baudichte) verankert.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 87:

Die Stellungnahme beinhaltet keine über die Stellungnahme Nr. 5, die Stellungnahme Nr. 25 und die Stellungnahme Nr. 27 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5, Nr. 25 und Nr. 27 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 88:

Hinsichtlich der Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes wird auf die Stellungnahme der Leiterin der Rechtsabteilung der Stadtgemeinde Fr. Mag. Ingrid Windbichler verwiesen:

1. Zum Vorwurf, dass nicht geregelt werde, WER das Recht zu einer Stellungnahme habe: In der Kundmachung wurde „JEDERMANN“ geschrieben. „Jedermann“ heißt: „alle, ohne Unterschied“
2. Zum Vorwurf, dass nicht geregelt sei, an welche Behörde oder Dienststelle eine Stellungnahme zu richten sei, wird festgestellt, dass sich der Ort der Einbringung unzweifelhaft ergibt („Bürgermeisterin“, „Stadtbauamt“)

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der im Vorfeld der Auflage durchgeführten Gemeindeversammlung am 21.07.2021 ebenfalls deutlich gemacht wurde, dass jedem/jeder das Recht zur Stellungnahme zusteht.

Dem Vorwurf die Fortschreibung sei ohne ausreichende Beteiligung der betroffenen Bevölkerung erfolgt, wird aus fachlicher Sicht entgegen gehalten, dass § 63 TROG 2016 „Verfahren zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Information der Gemeindebewohner, Umweltprüfung“ grundsätzlich nach Vorliegen des Entwurfes dessen Vorstellung in einer öffentlichen Gemeindeversammlung, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltprüfungsverfahren in Form eines öffentlichen Auflageverfahrens und die Beteiligung der öffentlichen Umweltstellen am Umweltprüfungsverfahren vorsieht. Diesen gesetzlichen Vorgaben wird jedenfalls

entsprochen. Eine weitere Beteiligung der Bevölkerung am Erarbeitungsprozess ist aus fachlicher Sicht lediglich als fakultativ anzusehen.

Das örtliche Raumordnungskonzept ist zwar kein Verkehrskonzept, doch sind Überlegungen und Maßnahmen zu Verkehr und Mobilität sehr wohl Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Gem. § 31 Abs. 1 lit. i TROG 2016 wird die Festlegung der für den fließenden und ruhenden Verkehr erforderlichen Verkehrsflächen und ihre großräumige Führung, insbesondere auch zur Lösung bestehender Verkehrsprobleme, ausdrücklich als Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes vorgegeben. Im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird zwar kein neues Verkehrskonzept erarbeitet, doch werden diverse zeitlich parallel erfolgende verkehrliche Planungen zu einem einheitlichen, für die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde relevanten Bild zusammengefügt. Grundsätzlich wird auf § 6 „Verkehrsmaßnahmen“ des Verordnungstextes verwiesen. Weiter werden im örtlichen Raumordnungskonzept planlich 23 Verkehrsmaßnahmen raumordnungsrechtlich abgesichert (vgl. dazu auch Anlage B, Seite 29 – 31). Die Maßnahmen reichen von Kreuzungsausbauten im Bereich der B171 Tiroler Straße bis zur Umsetzung von Teilen des regionalen Radverkehrskonzeptes und die Herstellung von neuen Fußwegverbindungen.

Nach Informationen des Bauamtes der Stadtgemeinde Hall in Tirol sind derzeit eine Reihe von Verkehrsmaßnahmen in Planung und Abstimmung. Hinsichtlich des für eine Verkehrsentslastung im Ortszentrum relevanten Projektes „Spange Ost“ (Vollanschluss im Gewerbegebiet Mils) erfolgen derzeit Abklärungen auf Ebene des Planungsverbandes. Für das Jahr 2022 vorgesehen sind diverse Ergänzungen im Straßennetz (Tschidererweg – Padre Kino Straße / Erschließung Ärztekammer-grundstück Thaurer Felder / Asphaltierung Radweg Obere Lend / Ausbau Kreuzung Galgenfeldstraße / Bushaltestelle Milser Straße Bereich Krankenhaus). Vorgesehene Maßnahmen im Bereich des Radverkehrs sind die Umsetzung der Fahrradstraße Kaiser-Max Straße – Rudolfstraße – Samerweg und eine 30km/h-Beschränkung im Bereich Milserstraße/Schöneegg mit Einbau eines Mehrzweckstreifens.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass es der grundsätzliche Anspruch der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist, den Siedlungskörper der Stadtgemeinde kompakt zu erhalten und dadurch Verkehr zu vermeiden. In diesem Sinne sind in der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auch keine Siedlungserweiterungen für Wohnzwecke vorgesehen. Anstelle dessen sollen Nachverdichtungen in verkehrlich und infrastrukturell gut erschlossenen Bereichen forciert werden.

Der in der Stellungnahme getätigte Schluss, dass in Folge der prognostizierten Zunahme von 1.350 Haushalten im Planungszeitraum 2.000 Kraftfahrzeuge im Binnenverkehr hinzukommen, ist aus fachlicher Sicht nicht zutreffend. Laut Daten der Statistik Austria zum Kfz-Bestand am 31.12.2020 entfallen auf 1.000 Einwohner in Tirol 779,4 Kfz (548,9 Pkw, 65,5 Motorräder, 63,8 Lkw), in Innsbruck 579,7 Kfz (440,4 Pkw, 54,4 Motorräder, 46,4 Lkw). Unter Annahme eines zwischen den Werten für das Bundesland Tirol und die Stadt Innsbruck liegenden, unveränderten Motorisierungsgrades ist infolge der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung (Szenario „Trend plus“: + 2.640 Ew.) von rd. 1.800 zusätzlichen Kfz (rd. 1.300 Pkw) im Planungszeitraum auszugehen.

In Hinblick auf die Annahme, es sei beabsichtigt, die Gpn 482/1, 483/1 und 483/5 zu bebauen, obwohl eine verkehrsmäßige Erschließung nicht möglich sei, wird darauf hingewiesen, dass für die betreffenden Parzellen im Verordnungsplan auf-grund der Erschließungssituation die Zeitzone 2 verankert wurde. Zeitzone 2 sieht eine bauliche Nutzung bei gegebenem Bedarf und zweckmäßiger Grundteilung / Erschließung vor. Eine Klärung der verkehrlichen Erschließung der betreffenden Parzellen hat daher jedenfalls vor einer Aufnahme ins Bauland zu erfolgen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahmen Nr. Nr. 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104:

Die Stellungnahmen beinhalten keine über die Stellungnahme Nr. 5 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Ad Stellungnahme Nr. 105:

Hinsichtlich des Aspektes „Zuzug“ wird auf die fachliche Beurteilung des Themenkomplexes „Einwohnerentwicklung/Siedlungsentwicklung“ der Stellungnahme Nr. 56 verwiesen.

Die Stellungnahme beinhaltet darüber hinaus keine über die Stellungnahme Nr. 5 und die Stellungnahme Nr. 25 hinausgehenden fachlich relevanten Inhalte. Es wird daher auf die raumplanungsfachliche Beurteilung von Stellungnahme Nr. 5 und Nr. 25 verwiesen.

Schlussfolgerungen und Empfehlung:

Es wird empfohlen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 63 Abs. 4, 5 und 8 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umwelprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 01.10.2021, während sechs Wochen zur neuerlichen öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Verordnung:

- Einfügen einer Bebauungsregel gem. § 31b Abs. 2 TROG 2016 bezgl. Mindestdichten als § 4 Abs. 11 lit. c, Adaption Folgepunkte
- Überarbeitung Anhang hinsichtlich § 4 Abs. 11 lit. c, d, e und f
- Aktualisierung Erstellungsdatum 01.10.2021

Anlage A:

- Ersatz L 05 durch S 33a (z1/D1/vorw. Sondernutzung); teilweise Aufhebung FL und Einfügen S 33b (z1/D1/vorw. Sondernutzung)
- Aktualisierung der Nummerierungsreihenfolge betreffend Entwicklungssignatur „L“ (L 06 -> L 05)

- Zeichnungsdatum 01.10.2021, Aktualisierung der Versionsbezeichnung (ork_hal18005_v4)

Anlage B:

- Verankerung Festlegungen entspr. Änderungen am Verordnungsplan (L 05 -> S 33a (z1/D1/vorw. Nutzung lt. Anlage B); S33b (z1/D1/vorw. Nutzung lt. Anlage B); L 06 -> L 05)
- S 02: Neuformulierung „Bei einer Bebauung der Gp 46/2 ist besonderes Augenmerk auf den Erhalt des Ortsbildes zu legen.“
- S 18: Ergänzung „Zentralküche“ in vorw. Nutzung
- M 01, M 02, M 03, G 01: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 04, M 05, G 02, G 03: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 10, M 11: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 12, M 13, M 14: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 15, M 16, M 17, M 18, M 19, M 20, M 21, M 22, M 23, G 25: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 24: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 25: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- M 26, M 27, M 28: Adaption Ausschluss von Logistik-, Speditions- und Frächtereunternehmen hinsichtl. „mit Ausnahme von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen, welche am Standort keine wesentlichen zusätzlichen LKW-Bewegungen verursachen“
- K 01, S 02: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- K 02, K 03, W 03, S 03: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“

- M 01: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- M 21: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- K 04, K 06, W 24, W 25: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- K 07, W 28, W 31, W 32: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- W 82, W 83, W 84, W 85, M 26, M 28: Hinzu: „Bei Wohnbebauungen in erster Reihe an der B 171 Tiroler Straße ist besonderes Augenmerk auf die bestehende Lärmbelastung zu legen.“
- Aktualisierung Erstellungsdatum 01.10.2021

Umweltbericht:

Anpassung entsprechend Änderung in Verordnungsunterlagen

Erläuterungen:

Einfügung eines „Erläuterungsberichtes “ hinsichtlich diverser Verordnungsinhalte

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete und geänderte Entwurf vom 01.10.2021 enthält die gemäß § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Stadtgemeinde Hall in Tirol, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenden Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen.

Aufgrund einer vom Land Tirol genehmigten Verlängerung der Frist um zwei Jahre hat der Gemeinderat die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bis zum 28. Dezember 2022 zu beschließen.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2018 wurde Herr DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, mit der Ausarbeitung der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol beauftragt.

In Zusammenarbeit mit dem Raumplaner wurden für die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die Zielvorstellungen der Stadtgemeinde Hall in Tirol über die weitere Entwicklung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erarbeitet.

Im Entwurf des Verordnungsplanes im Zusammenhang mit dem Entwurf des Verordnungstextes sind die Festlegungen für die beabsichtigte Nutzung für den Planungszeitraum von 10 Jahren ersichtlich.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch erläutert den vorliegenden Antrag. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist seien 105 Stellungnahmen eingelangt. Diese seien jeweils in einer Kurzdarstellung auch im vorliegenden Antrag enthalten, ebenso wie die gutachterlichen Äußerungen des beigezogenen Raumplaners. Mit diesen zusammengefassten Stellungnahmen und gutachterlichen Äußerungen und Empfehlungen des Raumplaners umfasse der vorliegende Antrag 41 Seiten, einschließlich der Befassung des zuständigen Raumordnungs- und Schulzentrausschusses mit allen Stellungnahmen und den gutachterlichen Äußerungen. Die eingelangten Stellungnahmen seien den Mitgliedern des Gemeinderates im Volltext zur Verfügung gestanden, wie auch der Volltext der gutachterlichen Äußerungen zu diesen Stellungnahmen. Im vorliegenden Antrag fänden sich diesbezüglich die gestrafft aufbereiteten Texte. Bgm. Posch erläutert die zusammengefassten eingelangten Stellungnahmen und die dazu ergangenen fachlichen Erwägungen.

GR Niedrist bedankt sich für diese Erläuterungen. Seine Meinung zur gegenständlichen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sei hinlänglich bekannt. Er werde nicht zustimmen, da er nicht einsehe, dass der Sportplatz Schönegg herausgenommen worden sei und man dann schlussendlich nach den Gemeinderatswahlen wieder bei der Sportplatzplanung weitermachen werde. Aus der Stellungnahme Nr. 43 (Barmherzige Schwestern Zams) ergebe sich, dass offenbar bis zuletzt mit der Stadtgemeinde Gespräche über eine bauliche Nutzung des betroffenen Bereiches durch die Stadt selbst geführt worden seien, welche im Widerspruch stehen würden zu den im Entwurf erfolgten Festlegungen. Im Raumordnungsausschuss sei einmal von der Überlegung berichtet worden, im Bereich des Parkplatzes in der Fassergasse - offenbar auf Baurechtsbasis - eine Kinderbetreuungseinrichtung zu errichten. Gebe es diesbezüglich einen Zwischenstand, handle es sich dabei um die angesprochenen Gespräche?

Bgm. Posch antwortet, dies treffe zu. Die entsprechenden Überlegungen hätten sich auf Grund fachlicher Empfehlung dann dahin bewegt, für eine Kinderbetreuungseinrichtung im Bereich Hall-West den im Eigentum der Stadt befindlichen Grund nördlich der Wohnanlage „Sommacampagna“ zu verwenden. Die vorhin erwähnte Alternative habe sie mit einem Vertreter der Barmherzigen Schwestern erörtert und geprüft.

GR Schmid bringt vor, man habe sich intensiv mit den eingelangten Stellungnahmen beschäftigt. Immer wieder vorkommen würden das Zubetonieren, der Bodenverbrauch, die fehlende Infrastruktur wie etwa Spielplätze im Westen, eine fehlende den Verkehr betreffende Zukunftsplanung. Die große Sorge der Menschen bezüglich der Entwicklung in Schönegg habe sie veranlasst, die gegenständliche Fortschreibung nochmals genauer zu bearbeiten und zu überdenken. Die Kommunikation der politisch Verantwortlichen mit den Bürger*innen bezüglich der großen Projekte, welche in der Vergangenheit passiert seien, geplant oder dann doch nicht geplant seien, wieder herausgenommen würden – wie auch immer –, sei eine Katastrophe. Wenn man diese Menschen mehr ins Boot geholt und seitens der Gemeinde mehr Zusammenarbeit mit ihnen gesucht hätte, würde das jetzt anders ausschauen und hätte man wahrscheinlich nicht 105 Stellungnahmen. Wie sie bereits beim letzten Mal gesagt habe, gebe es gute und weniger gute Dinge im Konzept. Man habe miteinander diskutiert. Letztendlich hätten andere die Mehrheit. Man sage immer, es würden keine zusätzlichen Reserven gewidmet bzw. zur Verfügung gestellt, die Siedlungsgrenzen würden bleiben, man solle verdichten. Oberflächlich gesehen klinge dieses „Verdichten“ immer gut, und dass nicht zusätzlich gebaut werde. Wenn dann aber wie in den letzten Raumordnungsausschusssitzungen darüber geredet werde, wie man Innenhöfe verbaue zwischen Speckbacherstraße und Schweygerstraße, dann sei das keine gute Geschichte mehr. Wenn die letzten grünen Oasen in der Stadt fallen und die letzten Bäume umgeschnitten würden, sei es zu spät. Dann würde es auch nichts mehr nützen, wenn die Schönegger Felder bestehen blieben. Da bestehe zwar eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und man könne dort spazieren gehen, Bäume gebe es dort aber auch nicht. Viele Stellungnahmen würden genau auf das Bezug nehmen. Da gehe es um den Bodenverbrauch, das Zubetonieren, den Klimawandel. In allen Medien werde über den Klimawandel gesprochen, ebenso in vielen Stellungnahmen; da sei die gegenständliche Fortschreibung nicht zukunftsfit, nicht „enkelfit“. Den Verbauungen innerhalb der Siedlungsgrenzen müsse Einhalt geboten werden. Sie wolle an dieser Stelle die Unterstützung und Begleitung durch den beigezogenen Raumplaner lobend erwähnen. Es fehle jedoch ein klarer Plan, wie es in den Haller Stadtteilen weitergehen solle, was gebraucht und was wo gebaut werden solle, wie man den Verkehr am besten plane. Sie habe letzthin mit GR Sachers diskutiert, wie man damals auf den Platz für das neue Schulzentrum gekommen sei. Da habe es städteplanerische Gutachten gegeben, man habe sich ganz Hall und die städtischen sowie andere Grundstücke angeschaut. Anhand der erforderlichen Größe habe man das passende Grundstück gesucht, auch anhand der passenden Verkehrswege und der Infrastruktur. So habe man den optimalen Platz für dieses Schulzentrum gefunden, auf der Wiese. Warum mache man das bei Sportplätzen nicht auch so? Warum finde man nicht zunächst heraus, was man brauche? Wenn sie an die Interviews in einem regionalen Medium im letzten Sommer zurückdenke, wo über Liga- und Profisport, über ein Tribüengelände, über Gastronomie und Flutlichtanlagen geredet worden sei, wundere es sie nicht, dass dann die Bevölkerung in Schönegg aufstehe, Stellungnahmen vorbereite und schaue, was man dagegen tun könne. Ein Sportplatz in dem Ausmaß wäre da draußen ja nie möglich gewesen. Auf 105 Stellungnahmen müsse man reagieren, eine anständige Kommunikation führen und nicht einfach sagen, den rund 80 Stellungnahmen aus Schönegg werde nicht stattgegeben. Auch wenn sich der Raumplaner damit beschäftigt habe, sei das in diesem Fall schlichtweg zu wenig.

Deshalb werde ihre Fraktion der neuerlichen Auflage dieses Konzeptes nicht mehr zustimmen.

Bgm. Posch entgegnet, bereits mehrfach betont zu haben, dass Festlegungen für eine Sportanlage Schönegg in dieser zweiten Fortschreibung nicht enthalten seien. GR Schmid habe sich mit ihrer politischen Aussage bezüglich einer katastrophalen Kommunikation nur mit etwas beschäftigt, was überhaupt nicht tagesordnungsgegenständlich sei.

*StR Schramm-Skoficz möchte sich zunächst beim beauftragten Planungsbüro sowie bei der zuständigen Sachbearbeiterin im Bauamt bedanken. Sie wolle sich aber auch bei den 105 Bürger*innen bedanken, die sich die Arbeit angetan hätten, sich mit dieser Materie zu beschäftigen. Das sei fantastisch, zeige, dass die Menschen Interesse an Politik hätten und verfolgen würden, was im Gemeinderat passiere, und dass die Menschen Interesse daran hätten, was in ihrem Lebensraum passiere, was mit Grünflächen passiere, mit der Verbauung, mit den Naherholungsgebieten. Diese 105 Stellungnahmen seien ein Auftrag und würden zeigen, dass man etwas falsch gemacht habe. Wie GR Schmid angesprochen habe, habe man die Kommunikation mit den Bürger*innen verfehlt. Ohne Miteinbeziehung der Bürger*innen könne man keine großen Bauvorhaben mehr machen. Das sei verpasst worden. Sonst würden sich die Menschen nicht solche Sorgen machen, sondern der Politik mehr vertrauen. Das sei ein Auftrag, wie man in Zukunft mit derartigen Großvorhaben in der Stadt umgehe. Man habe etwa, wie in der Vorarlberger Landesverfassung seit 2006 vorgesehen, die Möglichkeit, zu Vorhaben Bürger*innenräte einzuberufen. Das Wipptal habe beispielsweise in diesem Sommer zum Thema Pflege einen Bürger*innenrat gemacht. Das sei der heute erhaltene Auftrag. Nachdem sie wollten, dass die Bürger*innen sich gehört fühlten, und sie diesen Auftrag annehmen wollten, würden sie dieser Fortschreibung nicht zustimmen.*

*Bgm. Posch möchte klarstellen, dass es nicht stimme, dass man sich mit den 105 Stellungnahmen der Bürger*innen nicht auseinandergesetzt habe. Man habe diese Stellungnahmen fachlich untersuchen lassen und im politisch dafür eingerichteten Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss beraten; dies mehrfach in stundenlangen Sitzungen. Sie seien von externen Gutachtern bearbeitet worden, und man beschäftige sich im Gemeinderat zum wiederholten Male damit. Es treffe nicht zu, dass man die Bürger*innen nicht gehört habe. Dass man den Äußerungen der Bürger*innen in den Stellungnahmen nicht überall fachlich folgen könne, sei ein anderes Thema. Im Übrigen habe sie sich auch mit einem Teil der Bürger*innen – coronabedingt nicht mit so vielen, wie damals gerne gekommen wären, sondern mit einer kleineren Gruppe – persönlich getroffen und mit ihnen gesprochen.*

VbGm. Tscherner äußert, diese Angelegenheit sei nur einmal im Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss behandelt worden. Diese Sitzung habe 1¼ h gedauert, wobei auch ein Haufen anderer Punkte auf der Tagesordnung gewesen sei. Dabei seien diese 105 Stellungnahmen abgearbeitet worden. Am Infrastrukturausschuss und Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss sei dies vorbeigegangen. Vorausschauender wäre, auch diese Ausschüsse mit dieser Angelegenheit zu betrauen. Er schließe sich seinen Vorrednerinnen an, wonach die Kommunikation schlecht sei. Er verweise auch auf die teilweise Sanierung des Spielplatzes in Schönegg, ohne vorher mit den Leuten geredet zu haben, welche dann eine Wut hätten. Warum könne man nicht vorher einen informativen Aushang machen oder die Leute hereinholen, ihnen die geplanten Maßnahmen präsentieren und ihre diesbezüglichen Ideen einholen? Dann sei das eine gemeinsame Geschichte. Das sei dann Demokratie. Aus diesen Gründen könne er nicht zustimmen. Er würde das in den Gremien weiter besprechen und die Bevölkerung mehr miteinbeziehen, um eine Fortschreibung ohne so viele Einsprüche zu erzielen.

StR Mimm ist nicht erinnerlich, dass in den letzten Jahren zu einem solchen Tagesordnungspunkt derartig viele Stellungnahmen der Bevölkerung eingegangen seien. Das zeige ein hohes Interesse der Bevölkerung an der Gesamtentwicklung der Stadt für die Zukunft. Er glaube nicht, dass jeder fachkundig sein müsse, um eine Stellungnahme abzugeben. Die Bürger hätten jedenfalls das Interesse bekundet, was künftig in der Stadt passieren solle. Wenn er sich die Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs anschau, unter anderem betreffend die relevanten Änderungen gegenüber der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts, fänden sich da Punkte wie die Neuverankerung der Freihalteflächen im Sinne des Gesetzes, größere zusammenhängende Bereiche, klare Abgrenzung vom baulichen Entwicklungsbereich; oder der Anpassungsbedarf Zeitzonen, Dichtezonen, Modus der Verpflichtung zur Bebauungsplanung. Ebenso seien mehrere Siedlungserweiterungen vorgesehen, denen nur geringe Verkleinerungen des Siedlungsgebietes gegenüberstünden. In der Folge komme es insbesondere bei der flächenmäßigen Abgrenzung der Freihalteflächen für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung zu relevanten Änderungen. Die eingelangten Stellungnahmen seien sicherlich durch den Raumplaner beurteilt worden. Diese Stellungnahmen würden jedoch den Kern der städtischen Entwicklung in der Zukunft betreffen. Er plädiere auch dafür, umfassende Stellungnahmen in einer Sondersitzung zu behandeln. Die Mitglieder des Gemeinderates hätten diese Unterlagen zwar bekommen. Im Kern habe man das aber nicht diskutieren können. Der Zeitrahmen sei zu kurz gewesen, um heute auf diese Stellungnahmen eingehen zu können, auch als Bürger. Vielleicht gebe es dazu ja auch noch andere Ideen. Er glaube auch, dass unter Betrachtung der umweltrelevanten Erfordernisse diesbezüglich die Beurteilung und Festlegungen erfolgen hätten sollen. Deswegen könne er dieser neuen Entwicklung keine Zustimmung geben.

*StR Partl führt aus, sie habe alle 105 Stellungnahmen sowie die Begutachtungen dazu gelesen. Diesbezüglich - und zu den entsprechenden Wortmeldungen von Vorredner*innen - müsse sie sagen, dass sie hier eigentlich eine Themaverfehlung sehe. Viele Stellungnahmen würden sich auf etwas beziehen, was heute nicht Tagesordnungsgegenstand sei. Da gehe es um die angedachte Sportanlage in Schönegg, welche in der vorliegenden Fortschreibung ja gar nicht enthalten sei. Bezüglich der Stellungnahmen zum Tschidererweg besage die Begutachtung, dass die Festlegung der Dichtestufe 4 ja noch nichts Weiteres bewirken müsse und den raumordnerischen Zielvorstellungen entspreche, weil dieser Bereich infrastrukturell gut erschlossen sei. Ihre Fraktion werde zustimmen. Über die Sorgen und Nöte der Bürger*innen würden sie auch nachdenken und sprechen. Das könne man aber gut gemeinsam dann besprechen, wenn man diesbezüglich einen konkreten Plan habe, was kommen solle oder nicht.*

*GR Sachers bestätigt die Einschätzung von Vbgm. Tscherner, dass nicht genügend Zeit vorhanden gewesen sei, auf diese 105 Einsprüche zu reagieren. Sie habe damals vertretungsweise an der Sitzung des Raumordnungs- und Schulzentrausschusses teilgenommen. Zu Beginn der Sitzung sei man mit den 105 Einsprüchen konfrontiert worden, vielleicht aus Zeitgründen. Vielleicht hätte man die Sitzung verschieben müssen, um genügend Zeit zu haben, um darüber zu diskutieren. Andererseits solle man sich im Klaren darüber sein, dass diese 105 Einsprüche von Bürger*innen – wovon an die 85 die Situation im Stadtteil Schönegg betreffen würden, weitere die Verkehrssituation – aus der Sorge um ein lebenswertes Hall heraus entstehen würden. Alle würden gerne in Hall leben und sich freuen, aber im Kern dieser Einsprüche gehe es um die Sorge über eine Verminderung der Lebensqualität, sei es wegen der Verdichtung, der Verbauung, sei es wegen des Anstieges des Verkehrs oder wegen der Flutlichtanlage. Diese Sorge ernst zu nehmen sei eine Verpflichtung der Mitglieder des Gemeinderates. Sie wisse, dass das jetzt thematisch nicht genau in der gegenständlichen Fortschreibung des Raumordnungskonzepts enthalten sei.*

Vbgr. Nuding entgegnet auf die Aussage von GR Schmid betreffend die fehlende Städteplanung, er wolle sie daran erinnern, dass seit dem Frühjahr 2019 im Rahmen der Erarbeitung der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes die komplette Städteplanung gemeinsam erarbeitet worden sei. Da habe man genau gesehen, wo man einen Kindergarten brauche, wo Spielplätze seien. Das sei von den Fachleuten aufgearbeitet worden. Alle hätten diese Dokumente zur Verfügung gehabt. Das sei gemeinsam in Ausschusssitzungen erarbeitet worden. Es sei nicht richtig und entspreche nicht den Tatsachen, dass man angeblich keine Städteplanung gemacht habe. Es sei vorgeworfen worden, es werde hier mehrheitlich entschieden und man habe zu wenig Zeit zur Verfügung gehabt. GR Sachers habe selbst von 85 Stellungnahmen zu einem Thema gesprochen, welches – er wiederhole die Aussage der Bürgermeisterin – in der gegenständlichen Fortschreibung ja gar nicht vorkomme. Er erinnere daran, dass seit März 2011 die „FE Sport- und Freizeiteinrichtung“ für das Grundstück nördlich des jetzigen Sportplatzes Schönegg im Raumordnungskonzept enthalten sei. Das werde jetzt ja nicht geändert. Das bleibe so, wie es schon rechtlich verankert sei. Die östlich gelegene Fläche sei vom Gemeinderat im Jahr 2017 zur „Ö2 Schul- und Bildungseinrichtungen“ rechtskräftig festgelegt worden. Alle Ausschussmitglieder wüssten, dass man sich damit befasst habe; er wolle daran erinnern, dass genau bei diesem Punkt im Ausschuss Einstimmigkeit geherrscht habe. Jetzt plötzlich dagegen zu sein, sei aus seiner Sicht politische Propaganda und entspreche nicht den Tatsachen. Er werfe vor, dass nun im Gemeinderat anders agiert werde als im Ausschuss. Zur Behauptung, man habe zu wenig Zeit gehabt, weise er nochmals darauf hin, dass 85 Stellungnahmen eigentlich den gleichen Inhalt aufweisen würden. Man habe genug Zeit und auch alle Fachleute im Ausschuss gehabt, welche erklärt hätten, um was es gehe. Nur GR Niedrist – das habe man heute schon gehört – habe gesagt, er könne diesbezüglich nicht mitgehen, eben weil er bereits jetzt die gegenständliche Sportstätte im Raumordnungskonzept verankert haben wolle, was eben nicht erfolgt sei. Ansonsten habe im Ausschuss Einstimmigkeit geherrscht, die betreffenden Flächen im Raumordnungskonzept so wie bisher zu belassen, weshalb die darauf bezogenen Stellungnahmen abgelehnt werden müssten, weil sie nicht Thema und damit nicht relevant seien. Die angeführte Flutlichtanlage sei jetzt nicht Sache. Es könne in einem weiteren Prozess erarbeitet werden, was dann etwa an Sportanlagen komme. In die vorliegende Fortschreibung habe man die rechtsgültigen Festlegungen des bestehenden Raumordnungskonzeptes übernommen.

*GR Teyml berichtet, als er das ganze Kompendium durchgelesen habe, habe er sich gedacht, „mein Gott, das ist ja ein Wahnsinn“. Einerseits sei positiv, dass eine erstaunlich demokratische Einstellung signalisiert werde, eine Emanzipierung der Bürger, was toll sei. Auf der anderen Seite bedeutet das, als Gemeinderat gefordert zu sein, die Gutachten zu beurteilen, was man eigentlich ja gar nicht könne. Man könne nicht innerhalb weniger Tage die ganzen Stellungnahmen und Gutachten durcharbeiten und sich dann auskennen. Er habe den Eindruck gewonnen, einer Eingabelawine sei ein Ablehnungstsunami entgegengeströmt, um das bildlich darzustellen. Natürlich habe er sich dann mehr damit beschäftigen müssen, was aber gar nicht möglich gewesen sei; er habe ja nicht die fachlichen Kompetenzen, um einem Gutachter Wissen oder Kompetenz abzusprechen. Er habe aber den Eindruck, man habe sich das vielleicht irgendwie zu einfach gemacht. Er habe dann exemplarisch ein paar Sachen herausgenommen, wo er die Leute und die Örtlichkeiten kenne. Er habe dann durchaus berechtigte Einwände gesehen. Im Endeffekt habe er den Eindruck gewonnen, er könne weder zustimmen noch ablehnen, weil das in dieser Zeit auch nicht möglich sei. Da hätte man sich mehr einarbeiten müssen und vielleicht auch den Kontakt mit den Bürger*innen herstellen. Deshalb ersuche er um Verständnis, dass er sich der Stimme enthalten werde. Jedoch bestehe bei den Bürger*innen der Eindruck, nicht ernstgenommen zu werden. Ob dies*

zutreffend sei, könne er nicht beurteilen. Er plädiere dafür, das Thema den Bürger*innen zu erklären, diese könnten nicht alles verstehen, was raumordnerisch möglich sei. Man könne auch nicht alle Wünsche erfüllen. Ein Raumordnungskonzept müsse fachlich und politisch behandelt werden. Da könnten die Bürger*innen nicht alles machen. Das Signal, ernstgenommen zu werden, sei bei den Bürger*innen wahrscheinlich nicht angekommen. Das sei eine Aufgabe, die bei künftigen Vorhaben alles leichter machen würde.

StR Mimm äußert gegenüber Vbgm. Nuding, in den Erläuterungen sei ja von den relevanten Änderungen gegenüber der 1. Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes die Rede. Jetzt gehe es aber um Änderungen im Rahmen der zweiten Fortschreibung.

Vbgm. Nuding entgegnet, es gehe heute um den Beschluss der zweiten Auflage, noch nicht der zweiten Fortschreibung.

GR Niedrist führt aus, dass das Raumordnungskonzept alle 10 Jahre fortzuschreiben sei. So sei das Raumordnungskonzept einmal erlassen worden, dann einmal fortgeschrieben, und jetzt gehe es um die zweite Fortschreibung auf weitere 10 Jahre.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 13 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Niedrist, GR Schmid, GR Sachers, StR Schramm-Skoficz) und 3 Enthaltungen (GR Erbeznik, GR Teyml, StR Mimm) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.2. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 13/2021) betreffend Gst 485/2, KG Hall, Salzburger Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 21.09.2021, Zahl 13/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, das bestehende Wohnhaus durch Zu- und Umbau in ein Zweifamilienwohnhaus zu erweitern.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wird ggst. Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend von der Landesstraße B 171 über einen Servitutsweg gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und

der Abwasserbeseitigung bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 14/2021) betreffend Teilflächen Gste 40 und 73, beide KG Heiligkreuz II, ehem. Baulandumlegungsgebiet

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 22.09.2021, Zahl 14/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, ein teilweise 2-geschoßiges Gebäude für Lager, Büros und Verkaufsräumlichkeiten auf Teilflächen der Grundstücke 40 und 73, beide KG Heiligkreuz II, zu errichten.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wird ggst. Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung infolge des Baulandumlegungsverfahrens herstellbar ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. Exkammerierung von Teilflächen der öffentlichen Straße, Gst 986/1, (Rudolfstraße) und Gst 221/6 (Herzog-Otto-Straße) - Aufhebung des Gemeingebrauchs

ANTRAG:

Die in den Lageplänen des Vermessungsbüros DI Heinz Ebenbichler

- vom 18.06.2021, GZI. 16656/21 T1, dargestellte Teilfläche „2“ im Ausmaß von ca. 30 m² der öffentlichen Straße mit der Grundstückszahl 986/1, KG Hall (Rudolfstraße), und
- vom 18.06.2021, GZI. 16656/21 T, dargestellte Teilfläche „3“ im Ausmaß von ca. 5 m² der öffentlichen Straße mit der Grundstückszahl 221/6, KG Hall (Herzog-Otto-Straße),

werden als Gemeindestraße aufgelassen, da ihnen keine Verkehrsbedeutung nach § 13 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz mehr zukommt. Weiters wird die Widmung des Gemeingebrauchs gemäß § 68 Abs. 2 TGO 2001 aufgehoben.

BEGRÜNDUNG:

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Tauschvereinbarung zwischen Herrn DI Martin Kinzner und der Stadtgemeinde Hall in Tirol sind die in den Lageplänen GZI 16656/21 T und GZI 16656/21 T1 des Vermessungsbüros Ebenbichler vom 18.06.2021 dargestellten Straßengrundabtretungen nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz durchzuführen:

Die Teilfläche ② im Ausmaß von 30 m² wird von der öffentlichen Gemeindestraße „Rudolfstraße“ abgeschrieben und dem Privatgrundstück Gst .398 im Eigentum des Herrn DI Martin Kinzner zugeschrieben. Ebenso wird die Teilfläche ③ im Ausmaß von ca. 5 m² aus der öffentlichen Straßenfläche „Herzog-Otto-Straße“ abgeschrieben und dem Privatgrundstück des Herrn DI Martin Kinzner mit der Nr. 223/1 zugeschrieben.

Betreffend die im Lageplan dargestellte Teilfläche 1 wird angemerkt, dass das Grundstück 986/1 („Rudolfstraße“) bereits dem Gemeingebrauch gewidmet ist, weshalb hier keine separate Inkamerierung der Teilfläche ① erforderlich ist.

Die Teilflächen ② und ③ im Gesamtausmaß von ca. 35 m² werden von den öffentlichen Verkehrsflächen abgeschrieben und den Privatgrundstücken des Herrn DI Martin Kinzner zugeschrieben, weshalb die Teilflächen ② und ③ der öffentlichen Verkehrsflächen Gste 986/1 und 221/6 im Ausmaß von insgesamt ca. 35 m² aufgelassen werden, da ihnen keine Verkehrsbedeutung nach dem Tiroler Straßengesetz mehr zukommt.

Des Weiteren ist es notwendig, die Widmung der Teilstücke ② und ③ zum Gemeingebrauch gemäß § 68 Abs. 2 TGO 2001 aufzuheben, damit die Ab-/Zuschreibungen nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz im Grundbuch durchgeführt werden können.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. Mittelfreigaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. Nachtragskredite

zu 5.1. Sozialtransferkosten 2021 - Nachtragskredit

ANTRAG:

Zur Abdeckung der Mehrkosten 2021 für die Landesabrechnung der Sozialtransfers werden folgende Nachtragskredite genehmigt:

- Haushaltskonto 1/411000-751310 Privatrechtliche Mindestsicherung Euro 97.520,00.

Die Bedeckung erfolgt in voller Höhe aus Minderausgaben auf Haushaltskonto 1/411000-751110 Hoheitliche Mindestsicherung.

- Haushaltskonto 1/413000-751040 Behindertenhilfe Teilhabegesetz Euro 86.379,00.

Die Bedeckung erfolgt in Höhe von Euro 56.900,00 aus Minderausgaben auf Haushaltskonto 1/411000-751110 Hoheitliche Mindestsicherung sowie aus Minderausgaben in Höhe von Euro 29.479,00 auf Haushaltskonto 1/411000-751320 Mobile Pflege TMSG.

- Haushaltskonto 1/439000-751000 Beiträge Kinder und Jugendhilfe Euro 96.655,00.

Die Bedeckung erfolgt in Höhe von Euro 61.605,00 aus Minderausgaben auf Haushaltskonto 1/426000-751000 Beiträge Grundversorgung sowie aus Mehreinnahmen in Höhe von Euro 35.050,00 auf Haushaltskonto 2/411000 + 861100 Auszahlung Strafgeelder.

BEGRÜNDUNG:

Nach Vorliegen der Schlussabrechnungen 2020 und der Vorauszahlungsanforderung für 2021 durch das Land Tirol ergibt sich auf den genannten Ansätzen eine entsprechende Nachforderung, die bei der Erstellung des VA 2021 nicht bekannt waren.

Die Kosten der Sozialtransfers werden immer im Nachhinein bekanntgegeben und sind von Seiten der Stadtgemeinde nicht beeinflussbar.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5.2. Ankauf Räumlichkeiten Kinderbetreuung Glashüttenweg

ANTRAG:

Die Ausübung der vertraglich eingeräumten Kaufoption (Pkt. 6 des beiliegenden Bestandsvertrages vom 04.01.2011/07.02.2011) samt Abschluss des erforderlichen Kaufvertrages hinsichtlich der Räumlichkeiten der Kinderbetreuungseinrichtung Glashüttenweg, im Haus D auf Grundstück 549/3 in EZ 2177 GB 81007 Hall in Tirol,

wird beschlossen. Zum Kaufobjekt gehören auch ein Kellerabteil sowie zwei Tiefgaragenabstellplätze.

Laut dem Angebotsschreiben der TIGEWOSI, Fürstenweg 27, 6020 Innsbruck vom 06.09.2021 ergibt sich für einen Kauf zum Stichtag 31.12.2021 ein Kaufpreis von EUR 733.684,89. Nach Abzug des (verwohnten) Finanzierungsbeitrages ergibt sich dadurch ein zu bezahlender Betrag von EUR 717.336,53. Die Nebenkosten (insbesondere Grunderwerbsteuer, Grundbuch sowie Vertragserrichtungskosten) werden mit EUR 42.000,00 geschätzt. Daraus errechnen sich **Ausgaben in Summe von EUR 759.336,53**.

Im Voranschlag 2021 sind für das Vorhaben „KIGA KIKR Glashüttenweg Kaufoption“ auf Haushaltskonto 1/240051-010000 (Gebäude und Bauten) lediglich Gesamtmittel in Höhe von EUR 638.000,00 vorgesehen, somit ergeben sich Mehrkosten in Höhe von gesamt rd. EUR 122.000,-.

Auf den dafür angesparten Sparguthaben befinden sich Mittel (aktueller Stand) von:

EUR 537.530,99 für den Kindergarten und

EUR 268.706,53 für die Kinderkrippe

EUR 806.237,52 gesamt

Nachdem die Investitionskosten auf Kindergarten und Kinderkrippe aufzuteilen und jeweils Grundstücks- und Gebäudeteil separat zu verbuchen sind, ergeben sich nachstehende Nachtragskredite:

1/240051-000000	EUR 101.252,28	Grundanteil Kindergarten
1/240061-000000	EUR 50.615,03	Grundanteil Kinderkrippe
1/240061-010000	<u>EUR 202.460,12</u>	Gebäudeanteil Kinderkrippe
gesamt	EUR 354.327,43	

Die Gesamtfinanzierung dieses Vorhabens inklusive dieser Nachtragskredite erfolgt durch Verwendung der entsprechenden Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen (Sonderrücklage).

Nach der vollständigen Ausfinanzierung des Vorhabens werden die verbleibenden Restguthaben auf den Sonderrücklagen voraussichtlich rd. EUR 46.900,- betragen. Diese Restguthaben werden der allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt.

BEGRÜNDUNG:

Die gesamte Anlage befindet sich derzeit noch im Alleineigentum der TIGEWOSI, die Stadtgemeinde Hall in Tirol ist Mieterin der Kindergartenräumlichkeiten. Die Kaufoption wurde im Bestandsvertrag vom 04.11.2011 / 07.02.2011 festgehalten.

Die finanziellen Mittel für den Kauf sind in Form der zweckgewidmeten Sonderrücklage vorhanden.

Für die Umsetzung der Kaufoption sind noch verschiedene Vorarbeiten für die Wohnungseigentumsbegründung erforderlich (z.B. Nutzwertgutachten, Begehung, Mängel-Begutachtung, ...). Als Termin des Eigentumsüberganges ist der 31.12.2021 vorgesehen.

Der Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag wird von der TIGEWOSI vorbereitet.

Der Kaufpreis enthält keine ausgewiesene Umsatzsteuer. Es wurde auch die vorhandene Möglichkeit der Ausübung einer Umsatzsteueroption geprüft. Diese brächte allerdings

beiderseits keinen Vorteil, da im Kaufpreis keine berichtigte Vorsteuer enthalten ist. Würde man zur Umsatzsteuer optieren, so würde sich der Kaufpreis um 20% erhöhen. Diese könnte seitens der Stadt Hall bei Vorsteuerabzugsberechtigung zwar abgezogen werden, es bliebe jedoch zukünftig das Risiko einer eventuell notwendigen Vorsteuerberichtigung, wenn sich die Voraussetzungen ändern sollten.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Durch Ausübung der Kaufoption fallen künftig die Kosten für Mietzinse in Höhe von derzeit monatlich ca. EUR 3.400,00 weg.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 5.3. Geschafterzuschuss an die Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG, Nachtragskredit

ANTRAG:

Aufgrund der vorliegenden Geschafterbeschlüsse im Zusammenhang mit der Vereinfachung der gesellschaftsrechtlichen Struktur der HallAG-Gruppe aus dem Jahr 2019 ergibt sich ein Saldo von 59.262,71 Euro, den die Stadtgemeinde an die Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG zu leisten hat.

Um diese Verbindlichkeit noch im Finanzjahr 2021 auszugleichen wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 59.262,71 Euro auf Haushaltskonto 1/914000-729900 (Beteiligungen, Sonst. Aufwendungen) genehmigt. Die Bedeckung erfolgt in voller Höhe über Mehreinnahmen bei der Gebrauchsabgabe auf Haushaltskonto 2/920000 + 841000.

Die Mittel werden in voller Höhe freigegeben.

BEGRÜNDUNG:

Die Vereinfachung der gesellschaftsrechtlichen Struktur der HallAG-Gruppe wurde auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.03.2019 umgesetzt.

Vor der Verschmelzung der ehemaligen Parkhotel Hall in Tirol Betriebsgesellschaft mbH (10% Anteile Stadtgemeinde Hall in Tirol und 90% Anteile Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG) auf die Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH (jetzt HALLAG Kommunal GmbH) musste für die Beseitigung des negativen Eigenkapitals sowie für die noch ausstehende Einlage ein Geschafterzuschuss geleistet werden. Die dabei entstandene Verbindlichkeit der Stadtgemeinde Hall bei der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG ist auszugleichen.

Bei der Gebrauchsabgabe wurde im Finanzjahr 2021 eine Nachzahlung der HALLAG Kommunal GmbH für das Jahr 2020 in Höhe von 118.000 EUR getätigt. Diese Nachzahlung fällt ca. doppelt so hoch aus als veranschlagt, von daher ist es möglich, diese Verbindlichkeit heuer finanziell zu bedecken.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 7. Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022 - Anzahl und Verteilung der Beisitzer*innen der örtlichen Wahlbehörden

ANTRAG:

1. Die Anzahl der Beisitzer*innen der **Gemeindewahlbehörde** wird mit **acht Beisitzer*innen** festgelegt und auf die Gemeinderatsparteien wie folgt aufgeteilt:
 - 4 Beisitzer*innen: Bürgermeisterliste Dr. Eva Maria Posch
 - 1 Beisitzer*in: Haller Freiheitliche
 - 1 Beisitzer*in: FÜR HALL - Unabhängige Bürgerliste
 - 1 Beisitzer*in: Die Grünen Hall
 - 1 Beisitzer*in: Gerhard Mimm „Sozialdemokratie-Hall und Parteifreie“
2. Die Anzahl der je drei Beisitzer*innen der **Sprengel- und Sonderwahlbehörden** wird auf die Gemeinderatsparteien wie folgt aufgeteilt:
 - 2 Beisitzer*innen: Bürgermeisterliste Dr. Eva Maria Posch
 - 1 Beisitzer*in: Haller Freiheitliche

BEGRÜNDUNG:

Angesichts der bevorstehenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022 hat der Gemeinderat aufgrund der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 (TGWO 1994), LGBl. Nr. 88/1994 idF LGBl. Nr. 113/2021, die **Anzahl der Beisitzer*innen der Gemeindewahlbehörde festzulegen** und die **Anzahl der Beisitzer*innen der örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese aufzuteilen**.

Die Anzahl der Beisitzer*innen der **Gemeindewahlbehörde** ist vom Gemeinderat mit mindestens drei und höchstens acht festzulegen (§ 13 Abs. 2 und 3 TGWO 1994). Die Anzahl der Beisitzer*innen der **Sprengelwahlbehörden** und der **Sonderwahlbehörden** beträgt laut Gesetz drei Beisitzer*innen (§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3 TGWO 1994).

Der Gemeinderat hat die **Anzahl der Beisitzer*innen der örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese aufzuteilen**. Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien ist nach § 74 Abs. 2 TGWO 1994 zu ermitteln. Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien Anspruch auf eine/n Beisitzer*in, so fällt diese/r jener Gemeinderatspartei zu, die bei der letzten Gemeinderatswahl die größere Anzahl an Stimmen erhalten hat (§ 17 Abs. 1 TGWO 1994).

Aufgrund dieser Bestimmung ergeben sich die angeführten Aufteilungen der Beisitzer*innen für die Gemeindewahlbehörde und die Sprengel-/Sonderwahlbehörden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 8. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

zu 8.1. Erwerb eines Grundstückes für eine Trafostation

ANTRAG:

Dem Aufsichtsrat der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG wurde am 27.09.2021 und dem Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol in seiner heutigen Sitzung folgende Liegenschaftstransaktion zur Beschlussfassung vorgelegt:

1. Kaufgegenstand:

Objektart:	Grundstück	
Liegenschaft:	Gst. 2446	GB 81012 Mils
Objektadresse:	Schafferer	
Ausmaß:	ca. 35 m ²	
	Trafostation	
Kaufpreis:	€ 8.750 netto	

Verkäufer:

Name: Herr Arno Schafferer
Adresse: Weißenbachweg 17, 6067 Absam

BEGRÜNDUNG:

Der Erwerb des Grundstückes ist notwendig, um den Bestand der Trafostation als Netzknoten nachhaltig zu sichern.

Da für die Durchführung dieser Transaktion gem. § 7 Abs. 7.6 lit. d des Gesellschaftsvertrages der HALLAG Kommunal GmbH die Zustimmung des Gemeinderates notwendig ist, wird um positive Beschlussfassung sowie Retournierung des unterfertigten Umlaufbeschlusses ersucht.

Wortmeldungen:

Die Frage von Vbgm. Tscherner bezüglich des Bestehens eines Geh- und Zufahrtsrechtes zur gegenständlichen Trafo-Station wird auf Ersuchen von Bgm. Posch vom anwesenden technischen Vorstand der HALL AG beantwortet.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 9. Neu- bzw. Umbesetzungen in Ausschüssen/Stadtrat

StR Schramm-Skoficz trägt folgende Neu- bzw. Umbesetzungen in Ausschüssen seitens ihrer Fraktion vor:

Die Gemeinderatspartei Die Grünen Hall macht im Sinne des § 26 Abs. 2 TGO 2001 wegen des Amtsverzichts von Frau GR Susanne Mayer zur Besetzung der vakanten Ausschussstellen lt. § 83 Abs. 1 TGWO 1994 folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder namhaft:

Altstadtausschuss:

Als Mitglied Barbara Schramm-Skoficz

Bildungsausschuss:

Als Ersatzmitglied Thomas Erbeznik

Raumordnungs- und Schulzentrum-Ausschuss:

Als Ersatzmitglied Thomas Erbeznik

Sozial- und Wohnungsausschuss:

Als Mitglied Barbara Schramm-Skoficz

Als Ersatzmitglied Thomas Erbeznik

Überprüfungsausschuss:

Als Ersatzmitglied Barbara Schramm-Skoficz

Gesellschafts- und Integrationsausschuss:

Als Ersatzmitglied Thomas Erbeznik

Der Vorschlag weist die erforderlichen Unterschriften auf und wird zur Kenntnis genommen.

zu 10. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

11.1.

Bgm. Posch berichtet, dass die Gemeinderatsfraktion „Für Hall“ am 30.06.2020 einen Antrag eingebracht habe betreffend das Prüfen und Beschließen, dass kein Mietvertrag mit der Studentenverbindung Sternkorona in der Elerstraße 2 abgeschlossen werde. Dieser Antrag sei zuletzt in der Sitzung des Stadtrates vom 14.09.2021 behandelt worden. Dabei habe sie erklärt, dass der Antrag eigentlich gegenstandslos sei, weil die Sternkorona zwischenzeitlich ein neues Vereinslokal angemietet habe. Auf

entsprechende Nachfrage von Vbgm. Tscherner habe sie geantwortet, dass sich dieses Lokal in Räumlichkeiten der ehemaligen Burgtaverne in der Burg Hasegg befinde und die HALL AG als Fruchtnießerin der Burg Hasegg im eigenen Zuständigkeitsbereich einen Mietvertrag mit der Sternkorona abgeschlossen habe. Vbgm. Tscherner habe sich sodann bezüglich des Standes seines Antrages in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.06.2021 erkundigt, wonach geprüft und beschlossen werden solle, ob Teile der Remise als Studentenbude der Sternkorona zur Verfügung gestellt werden könnten. Diesbezüglich habe sie ausgeführt, dass dieser Antrag wohl auch auf Grund des neuen Mietvertrages in der Burg Hasegg gegenstandslos sei. Vbgm. Tscherner habe gewünscht, diese Angelegenheit in der Gemeinderatssitzung zu berichten.

11.2.

Bgm. Posch berichtet im Hinblick auf die unter TOP 9. vorgebrachten Neu- bzw. Umbesetzungen in Ausschüssen, dass der zugrundeliegende Mandatsverzicht von Frau Susanne Mayer mit Ablauf 16.08.2021 rechtswirksam geworden sei. Die nachfolgenden zwei Ersatzmitglieder hätten jeweils auf das Vorrücken in den Gemeinderat verzichtet, weshalb Herr Peter Teyml das Gemeinderatsmandat übernommen habe.

11.3.

GR Schmid bringt folgenden Antrag der SPÖ Hall in Tirol betreffend „Barrierefreiheit und Fußgängersicherheit in Hall-West“ ein:

Barrierefreiheit und Fußgängersicherheit in Hall West

Seit einigen Jahren wächst unsere Stadt Hall sehr schnell. Besonders im Raum Hall West haben sich viele Betriebe angesiedelt und auch die Wohnnutzung des Stadtteils ist durch Verdichtung und Neubebauung gesteigert worden.

Bereits im Sommer 2019 fand eine Begehung des Stadtteils Hall West, Schlöglstraße, Rohrbachstraße, Haller Au usw. statt. Dabei wurden seitens der Anrainer:innen Probleme und Lösungsansätze kommuniziert. So manches wurde in Angriff genommen.

Durch das Wachstum des Stadtteils lässt sich eine Verkehrssteigerung durch PKW und LKW beobachten. Es fehlt an Infrastruktur wie Gehsteigen, Zebrastreifen und auch sichere und barrierefreie Möglichkeiten, um an die südliche Seite der Schienen zu gelangen. Menschen mit Kinderwagen oder Rollatoren haben sehr eingeschränkte Möglichkeiten den Erholungsraum Inn-Ufer und Auwald zu erreichen. Ein Gehsteig entlang der Schlöglstraße ist mehr als überfällig. Außerdem soll angedacht werden die Querung der Gleise mittels einer Unterführung barrierefrei und sicher zu gestalten.

Antrag:

Die zuständigen Ausschüsse mögen sich mit der Thematik befassen. Infrastrukturprojekte die Fußgänger Sicherheit und Barrierefreiheit herstellen sollen definiert, geplant und umgesetzt werden.

11.4.

StR Mimm bezieht sich auf die morgendlichen, die Stadt Hall betreffenden Verkehrsmeldungen im ORF Tirol. Die tägliche Situation am Unteren Stadtplatz, welche sich in naher Zukunft wahrscheinlich nicht bessern würde, sei nicht gerade rühmlich.

Unter Hinweis auf die sogenannte „Spange Ost“ wolle er sich bezüglich des Standes der seinerzeitigen Beantragung erkundigen; ob es diesbezüglich Kontakt mit Land, Bund und ASFINAG gebe, und ob ein Zwischenbericht zu erwarten sei, um die Situation wieder neu einschätzen zu können und ein Regelwerk zu finden, welches in Zusammenschau mit dem Umbau des Brockenweges zu einer merklichen Verbesserung der Situation führe.

Bgm. Posch antwortet, im Zuge des Prozesses, wo die Bevölkerung eingeladen gewesen sei, mitzusprechen und ihre Ideen einzubringen, und an dem auch Experten beteiligt gewesen seien, sei von der teilnehmenden Bevölkerung eine Lösung favorisiert worden. So seien die zwei Varianten „Spange Ost“ und „Autobahnanschluss Gewerbegebiet Mils“ im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Verkehr, Umwelt, etc., im Rahmen einer Vorstudie bewertet worden. Diese Varianten hätten sich dabei als annähernd gleichwertig erwiesen. Aus Sicht der teilnehmenden Bevölkerung sei die damals von Mils abgelehnte „Spange Ost“ als nicht so gut eingeschätzt worden wie ein Autobahnanschluss „Gewerbegebiet Mils“. Nachdem der Planungsverband sich zuvor schon festgelegt gehabt habe, einer derartigen Empfehlung zu folgen, sei dieses Ansinnen an die ASFINAG herangetragen worden. Die Experten hätten allerdings mehrfach deutlich ausgeführt, dass diese Lösung beim Gewerbepark Mils die schwieriger umzusetzende sei, weil dadurch die Autobahn direkt betroffen werde, während die „Spange Ost“ eine reine Landesstraßenverbindung ohne Beteiligung der ASFINAG wäre. Dennoch hätten die Leute es vorgezogen, die Autobahnanschlusssstelle in Mils untersuchen zu lassen, und damit sei die ASFINAG immer noch beschäftigt. Die Voraussetzungen für derartige erweiterte strategische Analysen, welche vom Ministerium vorgegeben seien, hätten sich leider zwischenzeitlich verändert. Die dafür zuständige amtierende Bundesministerin habe bekanntlich vermittelt, auch bereits genehmigte Projekte noch einmal genau überprüfen zu lassen, wovon man ja noch weit entfernt wäre, da man sich sozusagen in einem Vorprüfungsstadium befinde. Die ASFINAG sei immer noch im Untersuchen begriffen, von einem Bericht sei ihr noch nichts zu Ohren gekommen.

11.5.

GR Stibernitz erkundigt sich, ob schon Aussagen zur Abhaltung des Haller Adventmarktes getroffen werden könnten. Bgm. Posch antwortet, sie habe sich gerade gestern diesbezüglich mit Vbgm. Nuding als Obmann des Tourismusverbandes unterhalten. Dabei sei eine Idee entwickelt worden, wie man das umsetzen könne, sofern sich die COVID-19-bedingte Verordnungslage nicht verschärfe.

Vbgm. Nuding führt auf Ersuchen von Bgm. Posch aus, die Verordnungslage lasse derzeit die Durchführung von Gelegenheitsmärkten zu. Allerdings gelte für Gastronomie und Veranstaltungen die 3G-Regel, was am Oberen Stadtplatz unmöglich wäre, wenn der Adventmarkt als Veranstaltung ausgestaltet wäre. Dann müsse man nämlich alle Besucher kontrollieren und registrieren. Das gehe nicht angesichts von 2000 Altstadtbewohnern und von Leuten, die ohne Interesse am Adventmarkt den Oberen Stadtplatz lediglich passieren wollten. Deshalb plane man, einen reinen Warenmarkt durchzuführen, welcher zurzeit keine 3G-Regel und keine Kontrollen erforderlich mache. Bezüglich der Gastronomie überlege man deren Verlegung in eine Art Gastgärten. Die teilnehmenden Gastronomen sollten sozusagen „Inseln“ bekommen, wo sie einen derartigen Gastgarten betreiben und wie am Adventmarkt gewohnt ausschenken könnten. Dies unter Kontrolle der 3G-Regel und Registrierung ihrer Gäste. Diese Gastgärten würden keinen Bestandteil des Adventmarktes darstellen. Denkbar wäre, am Stiftsplatz Veranstaltungen wie beispielsweise Ponyreiten durchzuführen, auch dies müsse vom Adventmarkt entflochten werden. So versuche man, für die Adventszeit ein

attraktives Angebot in der Stadt zu ermöglichen. Musikdarbietungen etwa durch Bläsergruppen würden beim Adventmarkt dann leider nicht möglich sein. Man warte noch auf die angekündigte Verordnung und hoffe, die entsprechenden Planungen umsetzen zu können.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19:42 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

Vbgm. Nuding eh.

StR Schramm-Skoficz eh.